

2. Die Materialität des Rechts zwischen struktureller Ambivalenz und sozialer Mobilisierung

Rechtliche Institutionen sind und werden zunehmend ein Raum für die Austragung sozialer Konflikte, wie sowohl aktuelle, in der Einleitung erwähnte Beispiele als auch schon die portugiesische Rechtsprechung der Austerität im Anschluss an die Finanzkrise ab 2007 zeigen. Die kollektive Mobilisierung in der juristischen Arena hat politische Auswirkungen auf die Gesellschaft und wird häufig zum Ausgangspunkt für weitere kollektive Mobilisierungsprozesse. Rechtstheoretische und -soziologische Ansätze, die sich nicht nur den rechtlichen Normen und ihren Auslegungsformen, sondern vor allem der Rechtspraxis widmen (Buckel et al. 2020: 1f.; Baer 2021: 5f.), untersuchen Rolle und Funktion des Rechts sowie die gesellschaftlichen Effekte des strategischen Ansatzes von Rechtsmitteln (vgl. u.a. Boulanger et al. 2019; Fuchs 2019a; Wrase 2019, 2010). Dazu zählen zum Beispiel die *Critical Legal Studies* (vgl. Unger 2015; Frankenberg 2020), feministische Rechtstheorien (vgl. Baer 2004; Elsuni 2020; Fuchs 2013; Kocher 2006) sowie auch postkoloniale Interpretationen des Rechts (vgl. Gonçalves 2015; Randeria 2016, 2007; Pichl 2012; Bönnemann/Pichl 2020). Diese drei theoretischen Traditionen befassen sich unter anderem mit den Chancen und Grenzen der gesellschaftlichen Mobilisierung *um Recht* und *im Recht*.

Anhand ähnlicher Fragestellungen haben sich auch materialistische Rechtstheorien herausentwickelt. Sie analysieren einerseits die konstitutiven Merkmale des Rechts in kapitalistischen Gesellschaften und erörtern andererseits seine soziale Verflechtung als soziales Phänomen und als partielle Ebene des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs (vgl. z.B. Maihofer 1992; Paschukanis 2003; Harms 2003; Buckel 2007; Elbe 2017). Maßgeblich geprägt wurde die materialistische rechtstheoretische Tradition seit den 1920er Jahren durch die von Eugen Paschukanis und P. I. Stutschka angestoßene sowjetische Debatte zur Rechtsform.¹ In Auseinandersetzung mit der deutschsprachigen Rezeption dieser Debatte erläutert Andrea Maihofer (1992: 25–32), die sowjetische

1 Die Analysen des Rechts von Eugen Paschukanis und P. I. Stutschka haben die Debatte um die Natur des Rechts im Kapitalismus in den 1920er Jahren geprägt, auch wenn sie die rechtlichen Phänomene aus den ökonomischen Verhältnissen ableiten und deshalb dem Recht kein emanzipatorisches Potenzial, sondern lediglich eine herrschaftsstabilisierende Rolle zuschreiben (vgl. unter anderem Maihofer 1992; Harms 2003; Rechtskritik 2017; Fissahn 2011).

Rechtstheorie zeichne sich durch eine ökonomisch-deterministische Interpretation des Rechts aus: Sie betont in erster Linie die repressive Wirkung des Rechts und reduziert seine politischen Effekte auf einen bloßen Reflex der ausbeuterischen Dynamik der Wertproduktion im Kapitalismus (ebd.: 32). Die Übertragung sozialer Kämpfe in die juristische Arena wird nach dieser wegweisenden Interpretation häufig als »reformistisch« angesehen (Paschukanis 2003: 156; siehe auch Gonçalves 2019; Fisahn 2011), selbst dann, wenn gesellschaftskritische soziale Bewegungen sich des Rechts bedienen und sogar mit Rekurs auf rechtliche Strategien Erfolge erzielen.²

Hingegen kommen materialistische, postmaterialistische und postjuridische Rechtskritiken zu einem konträren Ergebnis, indem sie sich mit den Grenzen ökonomistischer sowie dogmatisch-funktionalistischer Interpretationen des Rechts befassen (vgl. z.B. Loick 2019, 2017; Menke 2018; Pazzello 2018; Rickert 2021; Ribas 2009; Wolkmer 1994; Cunha 2014; für einen Überblick siehe auch Franzki 2020). Ein produktives Beispiel in diesem Zusammenhang ist die materialistische Rechtstheorie von Sonja Buckel (2007). Sie stellt den widersprüchlichen Charakter des Rechts heraus und stößt damit eine Debatte über die Effekte der Rechtsform auf die Aufarbeitung gesellschaftlicher Konflikte an (bspw. in Buckel 2008a; in Anlehnung daran siehe auch Pichl 2021a). Eine solche heterodoxe Perspektive der materialistischen Theorie geht von der Erzählung konkreter Kämpfe aus, wie João Bachur (2014: 389) diesen Standpunkt zur gesellschaftskritischen Analyse des Rechts verortet, und versucht dabei, dem Recht seinen Platz in den sozialen Kräfteverhältnissen zuzuweisen. Diese nichtdeterministische Betrachtung des historischen Materialismus leitet die Konstruktion wissenschaftlicher Kategorien und die Interpretation sozialer Phänomene aus der Erforschung sozialer Kämpfe selbst her (Buckel 2008a: 56). Um sowohl die juristische Arena als auch die darin geführten antagonistischen Kämpfe zu analysieren, schließe ich mich deshalb dieser Tradition der Interpretation des Rechts an.

In diesem Kapitel stelle ich zunächst die zentralen Grundlagen eines materialistischen Rechtsverständnisses dar (2.1). Dieses Verständnis geht davon aus, dass positives Recht durch soziale Kämpfe hervorgebracht wird und gleichzeitig den Rahmen für diese kollektiven Kämpfe absteckt. Die theoretische Begründung dieser Grundprämisse rekurriert größtenteils auf die neue materialistische Rechtstheorie von Sonja Buckel (2007, 2008b, 2008a, 2013), die sowohl für die Analyse von Praktiken sozialer Bewegungen in ihrer Interaktion mit dem Recht als auch für eine Erweiterung durch die Erkenntnisse der Bewegungsforschung

2 Siehe zum Beispiel auch die stringente Kritik der *Critical Legal Studies* an der »Politics of Rights« in den USA (vgl. Scheingold 2004; Tushnet 1984).

zu ebendieser Thematik anschlussfähig ist. Für eine Vertiefung der gesellschaftlichen Analyse des Rechts und seiner Rolle in sozialen Kämpfen ziehe ich die soziale Feldtheorie Pierre Bourdieus aus seinen Studien über das juristische Feld heran, um den widersprüchlichen und strittigen Charakter dieses Feldes und seine interne Konstitution auf der Grundlage der Praktiken von juristischen Akteur:innen herauszuarbeiten (zum Recht vgl. Bourdieu 2019a, 2019b, 2006). Somit untersuche ich die widersprüchliche Arbeitsweise des Rechts und seine Effekte in den kapitalistischen Gesellschaften (2.2), die *für die* und *in der* Praxis sozialer Bewegungen und weiterer kollektiver Akteur:innen in der juristischen Arena relevant sind.

Daran anschließend diskutiere ich die institutionelle Ebene des Rechts, wobei ich mich insbesondere auf die hegemonietheoretische Interpretation des Rechts als Ort der Hegemoniekämpfe stütze (vgl. Buckel 2007, 2008a). Damit lege ich mein Verständnis von Kämpfen auf dem juristischen Terrain dar: Durch das institutionelle Gefüge des juristischen Feldes werden Anliegen und Interessen kollektiver Akteur:innen vertreten, politisiert und gesellschaftlich anschlussfähig gemacht für die Mobilisierung anderer politischer Akteursgruppen. Die Erkenntnisse aus der von Bourdieu inspirierten Lektüre der Rechtskämpfe ergänzen diese Interpretation und liefern dabei ein detailliertes Bild über die Konkurrenzkämpfe der Jurist:innen um symbolisches Kapital im juristischen Feld (Nour Sckell 2020: 247). Schlussfolgerung des Kapitels ist eine Vermittlung zwischen der gesellschaftstheoretischen Analyse des Rechts und den Untersuchungslinien für die Erforschung der konkreten Praktiken von Jurist:innen und Lai:innen in dieser Arena (2.3). Mit diesem Vorgehen werden zwei Ebenen der Diskussion zusammengeführt. Auf der einen Seite stehen die konzeptionellen Aspekte, die die eigene Materialität des Rechts und die Implikationen seiner charakteristischen Widersprüchlichkeit untersuchen. Auf der anderen Seite werden seine institutionelle Erscheinung als Ort für die Austragung kollektiver sozialer Kämpfe sowie die darin implizierten Potenziale und Grenzen eruiert.

2.1 Theoretische Grundlagen einer Analyse der Materialität des Rechts

Anhand von fünf Schritten werden nachfolgend die theoretischen Grundprämissen für die hier konzipierte materialistische Analyse des Rechts dargestellt. Zunächst befasse ich mich mit der marxistischen Rechtstheorie und gebe eine kursorische Zusammenfassung von deren Werttheorie und Formanalyse (2.1.1). Im zweiten Schritt erfolgt eine erste Kritik zum ökonomistischen Determinismus, der teilweise in der materialistischen

Tradition fortbesteht, und nicht imstande ist, die mehrdimensionalen, sich in sozialen Kämpfen manifestierenden Konflikte zu erfassen. Dabei wird die Produktivität einer erweiterten Konzeption von Herrschaftsverhältnissen für die Untersuchung der Mobilisierung des Rechts durch vor allem progressive soziale Bewegungen aufgezeigt (2.1.2). Ebenfalls entlang der materialistischen Strömung der Kritik des Staates und des Rechts widme ich mich im dritten Schritt der Debatte über die sozialen Formen in der Tradition der Regulationstheorie und arbeite das Konzept der relationalen Autonomie des Rechts heraus (2.1.3). Als vierten Schritt arbeite ich den Hegemoniebegriff auf. Damit untersuche ich die Möglichkeiten der Organisation der Hegemonie durch Akteur:innen in der juristischen Arena. Daran anschließend thematisiere ich auch, inwiefern soziale Kämpfe um Recht als Kämpfe um Hegemonie konzipiert werden können (2.1.4). Der fünfte und letzte Schritt beruht auf dem Dialog mit der Feldtheorie Pierre Bourdieus. Anhand seiner Lektüre über die Konstituierung des juristischen Feldes durch Konkurrenzkämpfe zwischen Rechtsexpert:innen beleuchte ich die Problematik der Aufrechterhaltung einer Distinktion zwischen »Zugehörigen des Feldes« und »Externen«, die er als »Lai:innen« bezeichnet (Bourdieu 2019b: 49) (2.1.5). Dieser strukturelle Unterschied im Zugang zum juristischen Feld bestimmt die Möglichkeiten der Mobilisierung des Rechts durch soziale Bewegungen. Die Rekonstruktion und die kritische Auswertung dieser Ansätze bilden die Grundlage für die theoretische Reflexion über Konstituierung und Merkmale dieser Kampfarena, in der soziale Bewegungen ihre Forderungen einbringen und erkämpfen können.

2.1.1 Marxistische Rechtstheorie, Werttheorie und Formanalyse

Obgleich Karl Marx keine vollständige Theorie über den Staat und das Recht entwickelt hat, sind seine unsystematischen Darstellungen verschiedener Kämpfe um Arbeitsrechte³ sowie seine Werttheorie aufschlussreich für eine kritische Analyse des Rechts (MEW 23: 245ff.; auch Maihofer 1992). In Anlehnung an Marx wurde die Frage nach

- 3 In *Das Kapital* setzt sich Marx mit den Arbeitskämpfen um den achtstündigen Arbeitstag auseinander und entwickelt dabei eine pragmatische Position über die Kämpfe um Rechte. Auch wenn diese Kämpfe widersprüchlich sind und sich nicht auf das Recht reduzieren lassen sollten, erkennt er, dass die Eroberung von Arbeitsrechten und die Reduktion der Arbeitszeit einen Fortschritt im Hinblick auf das Organisierungspotenzial der Arbeiter:innenklasse bedeuten könnte (MEW 23: 245ff.). Dieser Beitrag der marxistischen Kritik der Politischen Ökonomie wird im fünften Kapitel aus der Perspektive der materialistischen Bewegungsforschung erneut aufgegriffen.

den Formen der staatlichen Regulation kapitalistischer Gesellschaften spätestens von Eugen Paschukanis' *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* (2003 [1924]) anfangs des 20. Jahrhundert gestellt und wird in aktuellen Arbeiten vermehrt aufgegriffen (z.B. Elbe 2017; Harms 2003; Maihofer 1992; Rosenbaum 1971; Paulenz 2008; Miéville 2005; Baars 2019).⁴ Paschukanis' Theorie hat die Wiederaufnahme der marxistischen Reflexion zum Staat in den 1970er Jahren durch die Staatsableitungsdebatte (für einen Überblick vgl. Hirsch et al. 2017; Buckel/Kannankulam 2018; Holloway 2018) oder die Regulationstheorie im deutschsprachigen Raum (siehe u.a. Hirsch 1994, 2005; Kannankulam/Hirsch 2006; Kannankulam 2008) ebenfalls geprägt.

Seine Formanalyse des Rechts, die bis heute eine zentrale Grundlage für Reflexionen über das Verhältnis von Recht und Staat im Kapitalismus darstellt (vgl. Baars 2019; Harms 2003; Rechtskritik 2017), begann Paschukanis (2003: 32) mit einer Untersuchung »der Rechtsform selbst in der Bloßlegung ihrer soziologischen Wurzel«. Diese Analyse des Rechts stellt zugleich die »Relativität und historische [...] Bedingtheit der juristischen Grundbegriffe« heraus (ebd.). Für dieses Projekt bezog sich der sowjetische Theoretiker nicht nur auf die Marx'sche Werttheorie, wie dieser sie in *Das Kapital* mit dem »Fetischcharakter der Waren« begründet hatte (MEW 23: 85ff.),⁵ sondern er definierte das Recht aufgrund seiner entscheidenden Rolle in der Bestimmung der Rahmenbedingungen für den Warenverkehr auch als wesentliche Komponente der kapitalistischen Vergesellschaftung (Paschukanis 2003: 109ff.).

Mit dem »Fetischcharakter der Waren« erläutert Marx, dass die Individuen in den kapitalistischen Gesellschaften nicht mehr in der Lage sind, direkte Abhängigkeits- und Unterdrückungsverhältnisse in der Produktion zu erkennen. Denn die von unterschiedlichen Menschen verrichtete Arbeit wird durch die Arbeitszeiten aller gleichgesetzt, wodurch alle Waren durch die entsprechende Berechnung jeweiliger Produktionszeiten

- 4 In diesem Kapitel konzentriere ich mich auf die Rezeption von Paschukanis insbesondere in den materialistischen Rechts- und Staatstheorien im deutschsprachigen Raum. Paschukanis' Werk spielt außerdem in der materialistischen rechtstheoretischen Tradition im Globalen Süden und in der englischsprachigen Debatte zur Rechtsform eine zentrale Rolle. Unter vielen siehe Almeida 2017; Junior 2015; Mascaro 2018; Miéville 2005; Naves 2000; Pazello 2018. Zur Rezeption im Globalen Norden einschließlich in Deutschland siehe Reich 1975; Rosenbaum 1971; Harms 2003; Elbe 2017; Rechtskritik 2017; Paulenz 2008; Fisahn 2011.
- 5 Im Rahmen einer Kritik der Politischen Ökonomie arbeitete Marx die Warenform als strukturierendes Prinzip und Begrifflichkeit heraus, die fundamental für die weiteren Erklärungen der Produktions-, Zirkulations- und Konsumebene im Kapitalismus ist. Dies gilt auch für die ganze Architektur der einfachen und erweiterten Expansion des Kapitals (Hirsch 2005: 23f.).

tauschfähig gemacht werden (MEW 23: 88f.). Das Geld, eine besondere Ware in den kapitalistischen Gesellschaften, übe die Rolle des allgemeinen Äquivalents der Zeit und des Werts aller Waren aus und ermögliche die Zirkulation sowohl der Produktionsprodukte als auch der Arbeitskraft (MEW 23: 106–109; vgl. dazu Heinrich 2008: 123–130). Durch den Kauf und Verkauf von Waren mittels des allgemeinen Äquivalents sind die konkreten Ausbeutungsverhältnisse in Arbeit und Produktion nicht länger offensichtlich: »In diesem Sinn wäre jede Ware ein Zeichen, weil als Wert nur sachliche Hülle der auf sie verausgabten menschlichen Arbeit« (MEW 23: 105). Dieser von Guilherme Gonçalves (2019: 102) als »Verhüllungsfunktion« bezeichnete gesellschaftliche Effekt des Geldes im Kapitalismus wird bereits in Paschukanis' Rechtstheorie mit dem »Fetischcharakter des Rechts« analogisiert (Paschukanis 2003: 117). Beim Äquivalententausch auf dem Markt wird zudem unterstellt, dass alle Individuen gleich seien und sich deswegen gleichermaßen Waren aneignen und veräußern könnten, insbesondere die Ware Arbeitskraft (ebd.: 123).

Nach Paschukanis setzen solche Verhältnisse zwangsläufig rechtliche Mittel voraus, denn ohne Verträge wie Arbeits- oder Kaufvertrag könnten Subjekte in unterschiedlichen, vor allem hierarchisch ungleichen Positionen in der Produktion sich nicht zueinander verhalten (ebd.: 110). In diesen Relationen treffen sich »juristische Subjekte«, keine »zoologischen«, im Sinne realer Individuen (ebd.: 111), denn in Rechtsverhältnissen werden die konkreten menschlichen Beziehungen und die Umgebung dieser Verhältnisse durch die Prüfung von Rechtsfragen anhand von Normen ersetzt. Im Hinblick auf dieses Verständnis vom Rechtssubjekt widerlegt Paschukanis die durch die dogmatische Rechtswissenschaft naturalisierte Annahme, die vom Rechtsverkehr »als von einer fertigen, von vornherein gegebene[n] Form« ausgeht (ebd.) bzw. nicht nach den Bedingungen für die Formierung eines an Rechtsverhältnissen beteiligten Rechtssubjekts fragt und sogar die Existenz rechtlicher Kategorien fast ontologisch voraussetzt (ebd.: 112). Die Kategorie des Rechtssubjekts steht im Zentrum von Paschukanis' Theorie als wesentlicher Begriff für die Untersuchung der Rechtsform (ebd.: 109ff.). Nach Andreas Harms (2003: 37) ist Paschukanis seiner Zeit voraus, indem er herausstellt, dass die rechtlichen Kategorien und Institute nicht einfach aus der Auslegung von Normen, sondern aus der Beobachtung sozialer Verhältnisse im Bereich der gesellschaftlichen Produktionsform begründet werden sollen (Paschukanis 2003: 86).

Paschukanis' Kritik der Rechtsdogmatik richtet sich darüber hinaus auf die Verfassungstheorien des beginnenden 20. Jahrhunderts. Statt bloß auf die Begriffsgeschichte einzugehen, ist die Entwicklung staatlicher Institutionen seiner Interpretation nach auf die Transformation von Produktions- und Machtverhältnissen in der bürgerlichen Gesellschaft

zurückzuführen (Paschukanis 2003: 139). Paschukanis' Ausgangsfrage lautete in dieser Hinsicht: »[...] warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teiles der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an [...]?» (ebd.). Diese später in der marxistischen staats-theoretischen Debatte so genannte »Paschukanis-Frage« hat seither Überlegungen über die politischen Formen im Kapitalismus angeregt (vgl. Kannankulam/Hirsch 2006).

Auf die Frage, warum die Rechtsform »die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an[nimmt]« (Paschukanis 2003: 139), antwortet Paschukanis nicht eindeutig, sondern schlägt Interpretationswege vor, die erneut auf die Zentralität der Rechtsform für die Strukturierung politischer und ökonomischer Prozesse in der kapitalistischen Gesellschaft verweisen (Kannankulam 2008: 45, 2017: 11). Indem Paschukanis vom Warenverkehr als grundlegender Voraussetzung für gesellschaftliche Beziehungen ausgeht, subsumiert er den Staat als Garanten der rechtlichen Bedingungen des Warenbesitzes und -tausches in der modernen Gesellschaft unter diese Funktion. Die Gestaltung einer staatlichen Apparatur verschiebt sich, so seine historische Beschreibung, entlang der Konzentration des Handels in städtischen Gebieten (Paschukanis 2003: 134ff.). Dabei werden nicht nur Waren gegenseitig getauscht, sondern es müssen überhaupt erst Menschen dafür zusammenkommen (ebd.: 135), die von Marx so genannten »Warenhüter« (MEW 23: 99). In diesem Prozess entfällt sich eine Staatsräson – die Grundlage der juristischen und »rationalistischen Deutung des Machtphänomens« (Paschukanis 2003: 136) –, die sich rechtlich-legislativ durch die Rationalität der Norm ausdrückt. Anders formuliert werden die Staatsnormen, die gegensätzliche Interessen der aufsteigenden Bourgeoisie ausdrücken, zum Recht per se, zur juristischen Rationalisierung der ganzen Gesellschaft (ebd.: 138). In diesem Kontext müsse demnach der Staat die Rolle eines unparteiischen Dritten übernehmen, da die Tauschverhältnisse komplexer geworden seien und durch strittige Beziehungen ausgetragen würden. Je deutlicher die Macht, desto mehr würde sie zur Macht einer Klasse gegenüber der anderen (ebd.: 139). Gleichzeitig argumentiert Paschukanis, dass es für die herrschende Klasse »vorteilhaft« sei, eine Ideologie zu entwickeln und ihre »Klassenherrschaft hinter dem Schirm des Staates zu verbergen« (ebd.: 140).

Mit diesem letzten Argument versucht Paschukanis zu verdeutlichen, dass der Staat in den kapitalistischen Gesellschaften eine besondere Form annimmt, die – aufgrund der juristischen Rationalisierung, der Allgemeinheit des Gesetzes und der formalen Gleichstellung materiell unterschiedlicher Rechtsindividuen – die Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse der kapitalistischen Produktionsweise verdeckt und zugleich aufrechterhält. Dabei nehme die »politische Klassengewalt die

Form einer öffentlichen Gewalt« (ebd.: 141) an, hauptsächlich weil das bürgerliche Konkurrenzprinzip die Ausübung politischer Macht durch einzelne Unternehmen oder Individuen aufgrund der aus den ökonomischen Verhältnissen abgeleiteten Rationalität nicht gestatte (ebd.).

Aus diesen zentralen Erkenntnissen der wegweisenden Formanalyse des Rechts von Paschukanis lassen sich zwei vorläufige Schlussfolgerungen ziehen. Einerseits demonstriert er den widersprüchlichen Charakter des Rechts und des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft, der zum einen als Deckmantel für Herrschaftsverhältnisse dient, zum anderen aber die Ausübung unmittelbarer Gewalt, sowohl im physischen Sinne als auch in der Aufrechterhaltung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse, beschränkt. Somit erhält das Recht eine einzigartige materielle Betrachtung. Andererseits jedoch gerät seine Interpretation des Rechtssubjekts und der Rolle des Staates im Kapitalismus in eine ökonomische Determinationslogik. Denn diese Formen werden aus der logischen Analyse der Wertform abgeleitet und unter ihrer Logik subsumiert (Buckel 2007: 108f.).

Aus den Grenzen der Paschukanis'schen Grundprinzipien für eine materialistische Rechtstheorie folgt die Notwendigkeit, sich von jener ökonomischen Determinierung der sozialen Phänomene und des Rechts zu verabschieden und daran anschließend das Verständnis über soziale Formen zu aktualisieren. Kämpfe progressiver sozialer Bewegungen zeigen, dass das rechtliche Terrain auch ein Ort für das Erkämpfen von progressiven Projekten sein kann sowie dass sich das Ringen um Transformation nicht nur auf die Veränderung der traditionellen Arbeitsteilungsverhältnisse, die durch den Tausch und die Wertform bestimmt sind, richtet. Auch die materialistische wissenschaftliche Reflexion hat sich insbesondere angesichts feministischer Kritik bereits länger mit mehrfachen Herrschaftsformen auseinandergesetzt, die über die reinen Arbeits- und traditionellen Produktionsverhältnisse hinausgehen (vgl. u.a. Hirsch 2005; Demirović 2011; Sauer 2013; Buckel 2015).

2.1.2 Mehrdimensionale Herrschaftsverhältnisse und die Vielfalt sozialer Kämpfe

In einer an die materialistische Theorie anschlussfähigen wissenschaftlichen Grammatik haben feministische Ansätze gezeigt, dass kein politisches oder gesellschaftliches Phänomen, einschließlich die eigene Logik des Rechts, auf seine ökonomische Struktur reduziert werden kann (vgl. Federici 2012, 2004; Haug 2015, 2014, 2008; Scheele/Wöhl 2018; Vogel 2015; siehe insb. in Bezug auf das Recht MacKinnon 1982, 2013; Holzleithner 2002). Denn im gesellschaftlichen Terrain des Rechts werden multiple, unter anderem auf dem Geschlecht

basierende Unterscheidungsmechanismen und Herrschaftsverhältnisse befördert (Elsuni 2020: 240). Materialistische Kritiken der kapitalistischen Gesellschaft haben auch die Frage gestellt, inwieweit unterschiedliche Herrschaftsformen die sozialen Verhältnisse und daher die Verfasstheit des Staates präformieren (vgl. u.a. Hirsch 1994; Demirović 2011; Buckel 2015). Innerhalb dieser Tradition hat Bob Jessop den Staat in Anlehnung an die *Staatstheorie* von Nicos Poulantzas (2002 [1978])⁶ als soziales Verhältnis konzipiert und verarbeitet, wie dieser durch multiple Interessen, Strategien und Kämpfe konstituiert wird (vgl. Jessop 1985; Poulantzas 2002). Die »institutionelle Materialität« des Staatsgewebes wird nach dieser Lektüre durch das kontinuierliche Zusammenwirken von Produktionsverhältnissen, Arbeitsteilung, ideologischen Elementen und politischen Kämpfen hergestellt (Jessop 1999: 45). Jessops relational-strategische Staatskonzeption betrachtet die ineinander verflochtenen sozialen Kämpfe als konstituierende Elemente des Staats (ebd.: 43; Jessop 2001: 56).

Dieser Tradition zufolge ist der Staat keine uniforme, durch eine einzelne herrschende Klasse gesteuerte Einheit, sondern der Ausdruck der materiellen Verdichtung von sozialen Kräfteverhältnissen (Poulantzas 2002: 76ff.). Soziale Kräfteverhältnisse stecken die Lage ab, in der sich die den kapitalistischen Gesellschaften intrinsischen sozialen Konflikte entfalten. Diese Konflikte sind dynamisch und finden nicht nur auf der Produktionsebene, sondern auch auf den politischen und rechtlichen Ebenen statt. Sie entfalten sich als soziale Kämpfe, die auch von kollektiven Akteurskonstellationen und sozialen Bewegungen geführt werden (Jessop 1999: 48).

Bereits in den 1990er Jahren wies die Regulationstheorie auf die Begrenztheit eines Konzeptes von Kräfteverhältnissen hin, das nur auf ökonomischen Ausbeutungs- und Klassenbeziehungen beruht. Joachim Hirsch betonte in *Materialistische Staatstheorie* (2005) die Notwendigkeit, »auf weitere und tieferliegende Dimensionen der bürgerlich-kapitalistischen Vergesellschaftungsweise einzugehen« (Hirsch 2005: 66). In seiner Auseinandersetzung mit den Grundlagen für ein materialistisches Verständnis des bürgerlichen Staates zeigte er besonders mit Rückgriff auf Poulantzas und Balibar, dass die kapitalistische Vergesellschaftungsweise

- 6 Die Staatstheorie von Nicos Poulantzas wurde 1978 als »*L'État, le pouvoir, le socialisme*« veröffentlicht und prägte im Kontext der Wiederaufnahme des westlichen Marxismus maßgeblich die deutschsprachige Debatte um das Recht und den Staat. Das Werk von Poulantzas besitzt darüber hinaus einen eigenen Stellenwert in der marxistischen Tradition. In dieser Arbeit wird seine Theorie insbesondere durch die Rezeption in den Arbeiten von Hirsch, Buckel, Kannankulam und Jessop aufgenommen (Hirsch 2005: 18ff.; Buckel 2007: 143ff.; Kannankulam 2008: 34ff.; Jessop 1985). Für einen Überblick über das gesamte Werk und weitere theoretische Auseinandersetzungen siehe Boos et al. 2017; Gallas et al. 2006.

nicht nur auf die ausbeuterische Arbeitsteilung, sondern auch auf Nationalismus, Sexismus und Rassismus als intrinsisch verflochtene Phänomene zurückzuführen sei (ebd.: 70–75). Der Begriff der materiellen Verdichtung von Kräfteverhältnissen als übergeordnetes Konzept verdeutlicht in diesem Sinne, dass in kapitalistischen Gesellschaften, wie Buckel (2007: 214) herausstellt, ein permanenter Kampf um Machtpositionen stattfindet. In ihrer materialistischen Rechtstheorie rezipiert die Autorin die heuristische Kategorie »materielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen« und schlussfolgert daraus, dass im Recht die Ergebnisse gesellschaftlicher Auseinandersetzungen Ausdruck finden und wiederum die materiellen Kräfteverhältnisse sich aufgrund solcher Antagonismen verschieben (Buckel 2006: 185). Letztere begrenzen sich nicht nur auf das Hinterfragen der Reproduktion von Geschlechterverhältnissen; sie stellen je nach Kampfkongstellatation auch koloniale Ungleichgewichte, rassistische Verhältnisse und weitere soziale Hierarchien sowie die kapitalistischen zerstörerischen Naturverhältnisse infrage (Wissel 2010: 1951).

Buckel begreift das Konzept der Kräfteverhältnisse selbst als »erweiterte Kräfteverhältnisse«, indem sie die Gesellschaft als plurales Ganzes⁷ und im Hinblick auf das Recht die Rechtssubjekte als vielfältige, aus divergierenden Subjektpositionen handelnde Individuen konzipiert (Buckel 2007: 214). Mit dem Ausdruck »*dirty capitalism*« hebt sie hervor, dass es historisch nie eine »reine« Arbeiterklasse gab, die etwa weiß und männlich war, wie von ökonomistischen Interpretationen des Marxismus suggeriert werde (Buckel 2015: 30). Deswegen gelte es umso mehr, eine solche konzeptuelle Einschränkung der traditionellen materialistischen Kritik des Staats und des Rechts zugunsten einer Analyse der multiplen Kämpfe sozialer Bewegungen um Rechte und im Recht zu überwinden.

Postkoloniale und dekoloniale Theorien, die ebenfalls eine kritische Herangehensweise an das Recht pflegen, haben insbesondere auf die Verflechtung von kolonialen und rassistischen Verhältnissen bzw. von Staatszugehörigkeit, »*Race*«⁸ und hierarchisierter Arbeitsteilung hingewiesen (vgl. z.B. Dussel 2017, 2003; García Linera 2009; Randeria

7 Dieses Verständnis vom gesellschaftlichen Ganzen, das auch als Totalität bezeichnet wird, nimmt die unterschiedlichen Lebens- und Produktionsweisen der Menschen in den Blick und schreibt deswegen, wie Buckel es darstellt, keine »analytische Vorrangstellung für die Dynamik der Vergesellschaftung« vor: »Sie ist immer ein Ganzes aus ökonomischen, kulturellen, politischen und ideologischen Momenten« (Buckel 2007: 214).

8 In der Arbeit verwende ich den Begriff »*Race*« oder »*Rasse*« in Anführungszeichen und mit der Auffassung, dass es dabei nicht um ein biologisches, sondern um ein soziales Konstrukt geht, auf dem materielle Ungleichheiten und diskriminierendes Verhalten basieren. Im Kapitel drei wird die Verwendung des Begriffs im Kontext der Kämpfe der Bürger:innenrechtsbewegung ebenfalls erläutert.

2016). Die aktuelle deutschsprachige Debatte zur sozialen Reproduktion stärkt den Dialog mit den zentralen Erkenntnissen der Intersektionalitäts-Tradition, um somit die Überlappung unterschiedlicher Diskriminierungs- und Herrschaftsformen herauszustellen (Dück/Hajek 2019: 510). Eine relevante Strömung der englischsprachigen Debatte zu dieser Thematik plädiert für die Weiterentwicklung des Klassenkonzepts selbst, um die Konvergenz und Interdependenz mehrerer sozialer Kämpfe, insbesondere derer, die aus einer feministischen Perspektive geführt werden, erfassen zu können (siehe z.B. Bhattacharya 2017, 2015; Crenshaw 1995; Ferguson et al. 2016; Fraser et al. 2018). Kurzum, für eine kritische Betrachtung der Materialisierung von Herrschaftsverhältnissen auf dem Terrain des Rechts können verschiedene kritische und materialistische Lektüren in ihrer Vielfältigkeit aufgenommen werden. Alex Demirović argumentiert zutreffend, dass die diversen Herrschaftsformen sich durch einen einzelnen Kampf nicht gegenseitig aufheben, denn das Ringen um die Überwindung einer Herrschaftsform bedeutet nicht die automatische Überwindung aller anderen:

»Das Versprechen, dass, wenn die Arbeiter vom Joch der Lohnarbeit befreit wären, auch die Frauen emanzipiert leben könnten, wird nicht automatisch eingelöst, ebenso wenig käme es wie selbstverständlich zur Überwindung von Antisemitismus oder zu einer Versöhnung mit der Natur. Die Perspektiven sind offensichtlich nicht aufeinander reduzierbar, auch wenn es Überschneidungen geben mag sowohl hinsichtlich der theoretischen Sicht auf die gesellschaftlichen Verhältnisse als auch hinsichtlich der emanzipatorischen Ziele selbst« (Demirović 2011: 526).

Soziale Kämpfe, einschließlich der Kämpfe um Rechte, reflektieren gerade diese untereinander widersprüchlichen Herrschaftsverhältnisse. Die Widersprüchlichkeit manifestiert sich in den gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen sowie im Handeln individueller und kollektiver Akteur:innen, die von verschiedenen Subjektpositionen aus ihre Forderungen erkämpfen. Auf das juristische Feld übertragen, nimmt die Verarbeitung sozialer Kämpfe eine spezifische Form an. Die besondere Eigenlogik des Rechts blendet die Multiplizität der strukturellen Herrschaftsverhältnisse unter dem allgemeinen Charakter der Norm sowie die Vielfalt kollektiver Akteurskonstellationen unter der Vorstellung eines abstrakten und individuellen Rechtssubjekts aus (Buckel 2007: 215f., siehe auch Paschukanis 2003: 111). Diese beiden Konstrukte invisibilisieren damit die diametralen und ohnehin antagonistischen Interessen, die kapitalistische Gesellschaften strukturieren. In ihrer materialistischen Rechtstheorie interpretiert Buckel die Kategorie des Rechtssubjekts jedoch anders. Mit einer gesellschaftstheoretischen Perspektive auf das Recht argumentiert sie, dass Subjektpositionen sich entlang eines Prozesses bilden, »in welchem die Pluralität von Kräfteverhältnissen kulminiert« und

sich, genau betrachtet, »ein Ensemble gesellschaftlich hervorgebrachter und hierarchisierter Differenzen« herauskristallisiert (ebd.).

Diese Sichtweise auf das Rechtssubjekt ist nicht nur produktiv, um konstituierte Herrschaftsverhältnisse, die sich in staatlichen und rechtlichen Institutionen abbilden, wahrzunehmen, sondern auch, um die darin ausgetragenen Kämpfe um Rechte aus der Perspektive der diversen Akteur:innen, die eine kollektive Einheit als soziale Bewegung erst im Verlauf eines Mobilisierungsprozesses hervorbringen, betrachten zu können. Diese Lektüre ist kompatibel mit Ansätzen der Bewegungsforschung, die insbesondere den fluiden und dynamischen Charakter kollektiver Akteurskonstellationen betonen (Haunss 2004: 55ff.; Leinius et al. 2017: 18), worauf ich im fünften Kapitel anhand aktueller Debatten über die Konstituierung politischer Kollektivitäten in sozialen Kämpfen eingehe.

Auf Basis der bisher erarbeiteten Beiträge zu materialistischen Interpretationen gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse ist festzustellen: Eine materialistische Rechtstheorie, der eine Analyse multipler Herrschaftsverhältnisse fehlt, vernachlässigt ebenso die gesamte Struktur der erweiterten sozialen Kräfteverhältnisse. Letztere repräsentieren die Vielfältigkeit der gesellschaftlichen Konflikte, welche zugleich institutionelle Konfigurationen bestimmen, indem sie das strukturelle Grundgerüst, an dem sich soziale Akteur:innen orientieren können, vorgeben (Hirsch/Roth 1986: 247f.). Für ein kritisches materialistisches Rechtsverständnis spielen Produktionsverhältnisse selbstverständlich eine zentrale Rolle. Denn die Grundlage einer materialistischen Staats- und Rechtstheorie ist die Art und Weise, wie Menschen die Produktionsweise steuern, die für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie für die Aufrechterhaltung ihrer Existenz- und Lebensweise notwendig ist (Hirsch 2005: 58). Die materiellen Bedingungen für Produktion und Reproduktion in die Analyse einzuführen, bedeutet jedoch keineswegs, dass politische und rechtliche Formen sowie das Agieren gesellschaftlicher Akteur:innen durch eine ökonomische Basis determiniert sind. Die hier vertretenen Ansätze verorten sich stattdessen in einer Tradition des Materialismus, die jeder Determinierung zur Erklärung von Gesellschaftsverhältnissen widersprochen hat. Dies im Blick widme ich mich im nächsten Schritt zwei zentralen theoretischen Aspekten zur weiteren Entwicklung eines kritischen Rechtsverständnisses: dem Konzept der sozialen Formen sowie der Erläuterung der relationalen Autonomie des Rechts.

2.1.3 Die Rechtsform als soziale Form und ihre relationale Autonomie

Auf der Grundlage einer Analyse der verschiedenen gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse sowie der Materialität der sozialen Konflikte konzipieren die in diesem Kapitel vorgestellten materialistischen

Theorien den Staat als »ein komplexes soziales Verhältnis«, das ebenfalls Ausdruck gesellschaftlicher Antagonismen ist (ebd.: 15). Dieses soziale Verhältnis, so Hirsch, »wird von den handelnden Menschen hergestellt und reproduziert, aber unter Bedingungen, die sich ihrem unmittelbaren Bewusstsein und ihrer Kontrolle entziehen« (ebd.). Die wissenschaftliche Aufgabe einer materialistischen Konzeption der sogenannten *Superstruktur*⁹ sei es demnach, die strukturierenden Formen der kapitalistischen Gesellschaft auszuloten und die Effekte dieser von den Menschen selbst hervorgebrachten sozialen Formen zu entlarven (ebd.: 17).

Das Konzept der sozialen Formen bietet einen Rahmen für die Analyse der Dynamiken politischer, rechtlicher und weiterer sozialer Bereiche mit Hinblick sowohl auf die bestehenden Produktions- und Reproduktions-sphären als auch auf weitere Ungleichgewichte und Hierarchien, die in kapitalistischen Gesellschaften fortbestehen und diese zugleich mitkonstituieren (Kannankulam/Hirsch 2006: 67). Wertform, politische Form und Rechtsform sind laut Hirsch die grundlegenden sozialen Formen, die sich im Aufeinandertreffen von menschlichem Handeln und Institutionen herauskristallisieren und die die Bedingungen für die weitere Reproduktion dieser Gesellschaften trotz der dort vorhandenen gegensätzlichen Interessen hervorbringen (Hirsch 1994: 178).

Die Debatte über die sozialen Formen zieht ihre zentrale Inspiration aus dem Marx'schen Konzept des Fetischcharakters, das sich, wie oben aufgezeigt, ursprünglich auf die Wertform bezog. Weil die Produktion in der kapitalistischen Gesellschaft auf Privateigentum, Lohnarbeit und Konkurrenz basiert und durch die Zirkulation von Waren gekennzeichnet ist, erkennen die Produzenten nicht, dass sie grundlegend abhängig voneinander sind (Buckel 2008b: 118f.). Deswegen setzt die kapitalistische Produktionsweise auch eine formale Instanz voraus, die »von den Vertragsparteien getrennt ist« und im Konfliktfall antagonistische Interessen moderieren sowie »formale Freiheit und Gleichheit auch durchsetzen« kann (Kannankulam/Hirsch 2006: 71). Die politische Form ist wiederum von der nicht unmittelbaren Gewaltanwendung zur Sicherung des Tausches geprägt, und gleichzeitig konkretisiert sie sich durch eine abgeordnete institutionelle Form, den Staat (Kannankulam/Hirsch 2006: 76). Die Art und Weise, wie sich die Individuen zueinander verhalten, wird ebenfalls von sozialen Formen geprägt. Diese bestimmen Buckel

- 9 Zum materialistischen Begriff »Superstruktur« verweise ich auf die gramscianische Tradition, wie Buckel und Fischer-Lescano in Anlehnung an Wolfgang Fritz Haug das Konzept in ihrem rechtstheoretischen Ansatz anwenden: »Der zentrale Gedanke ist dabei, dass sich um den Begriff der ›Superstruktur‹ fruchtbare Bedeutungen anlagern können, die insbesondere reduktionistische Denkweisen vermeiden helfen, die ›den Überbau‹ als bloßen ›Reflex‹ der ›Basis‹ fassen« (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 88).

(2007: 142) zufolge die »Denk- und Gefühlsweisen, Körperpraxen sowie gesellschaftliche [...] Verhältnisse und Institutionen«.

Soziale Formen als heuristische bzw. historisch-theoretische Kategorien zu verstehen, ermöglicht es, objektive Beziehungen zwischen den unter sich fremden Subjekten in bürgerlichen Gesellschaften zu erfassen und dabei zu begreifen, wie trotz drastischer Differenzen und gegensätzlicher Interessen ein zwar inkohärenter, jedoch verallgemeinerungsfähiger gesellschaftlicher Zusammenhang hergestellt wird. Hirsch kommt demzufolge zu dem Schluss: In kapitalistischen Gesellschaften sei »Gesellschaftlichkeit« nicht anders herzustellen; menschliche Beziehungen müssten aufgrund der besonderen Art ihrer produktiven und sozialen Verhältnisse »die Gestalt von *Objektbeziehungen* annehmen, d.h. die eigene gesellschaftliche Existenz tritt den Menschen als Sache, als nur schwer durchschaubarer ›Fetisch‹ gegenüber, der verbirgt, was ihn hervorbringt und bewegt [...]« (Hirsch 2005: 24f., Herv. i. O.). Ähnlich sehen dies John Kannankulam und Joachim Hirsch (2006: 71), wenn sie betonen, die kapitalistische Produktionsweise bedürfe einer spezifischen politischen Form, die durch eine wachsende juristische Rationalität gekennzeichnet sei. Rechtsverhältnisse sind auch im Kapitalismus konstitutiv und bringen spezifische gesellschaftliche Effekte hervor, wie Buckel in Anlehnung an Isaac Balbus (1977) in dieselbe Richtung erörtert:

»Diese Verselbständigung der gesellschaftlichen Arbeit gegenüber den Arbeitenden findet ihre Parallele in der Rechtsform. Während die Produkte gesellschaftlicher Arbeit die Form der Ware annehmen, nehmen Menschen in der kapitalistischen Produktionsweise die Form von einzelnen Staatsbürger:innen an. Das konkrete Subjekt mit seinen qualitativ verschiedenen menschlichen Bedürfnissen oder Interessen, das keinem anderem gleicht, ist zugleich Objekt des Tausches, existiert nur, um zu repräsentieren und durch andere repräsentiert zu werden. So werden die qualitativ differenten Subjekte das, was sie nicht sind: gleich. Dieses Äquivalenzverhältnis werde durch das Recht ermöglicht« (Buckel 2007: 133).

Die verselbständigte und widersprüchliche Eigendynamik des Rechts wird damit sichtbar, das heißt, das Recht stellt materiell unterschiedliche Individuen als gleiche dar und verbirgt diesen Effekt durch die allgemeine Vorstellung, allen Bürger:innen sei der Zugang zu Rechten gewährt (Buckel 2007: 145ff.). Das besondere Äquivalenzverhältnis, das durch die Rechtsform ermöglicht wird, ist, zusammen mit den anderen sozialen Formen, grundlegend für die gesellschaftliche Reproduktion. Das bestehende Recht ist ein besonderer, dennoch nur partieller Ausdruck der gesamten gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, die wiederum durch die Wertform und die politische Form konstituiert werden. Die sozialen Formen sind voneinander abhängig, denn sie sind demselben gesellschaftlichen Zusammenhang zuzuordnen; sie bleiben aber relational

autonom (Buckel 2008b: 122). Auch wenn sie in einem intrinsischen Verhältnis zueinander stehen, bearbeiten sie gesellschaftliche Konflikte je nach ihren eigenen Merkmalen und Verfahrensweisen. Diese Erkenntnis ist fundamental, um die besonderen gesellschaftlichen Effekte des Rechts wahrzunehmen und in der Folge untersuchen zu können, inwiefern soziale Kämpfe um Rechte durch die eigene Logik der Rechtsform verarbeitet werden.

Im nächsten Schritt dieses Erkenntnisvorhabens widme ich mich einer hegemonietheoretischen Perspektive auf das Recht und auf die Kämpfe auf diesem Terrain, die sich an den Beitrag der Formanalyse in Bezug auf das Verständnis der mehrdimensionalen Kräfteverhältnisse anschließt und die dargelegten Perspektiven für die Mobilisierungen in der juristischen Arena erweitert.

2.1.4 *Hegemonie und rechtliche Organisation der Hegemonie*

Staatliche und rechtliche Institutionen sind der Ausdruck sozialer Kräfteverhältnisse in einer spezifischen zeitlichen und räumlichen Konstellation (Jessop 1999: 56). Aufgrund der individualistischen Struktur der kapitalistischen Produktionsform stehen gesellschaftliche Fraktionen permanent miteinander in Konkurrenz. Soziale Herrschaftsverhältnisse, wie rassifizierte, geschlechterbasierte und ethnisierte Hierarchien, strukturieren ebenfalls diese für die kapitalistischen Gesellschaften typischen Konkurrenzdynamiken. Da staatliche Institutionen bloß Knotenpunkte dieser divergierenden Interessen sind, unter denen sich Strategien, Allianzen und potenziell konvergente Praktiken verflechten, verfügen sie über eine nur begrenzte Rationalität (Wissel 2010: 1946). Poulantzas' Staatsverständnis der materiellen Verdichtung von Kräfteverhältnissen fasst diese Betrachtungsweise zusammen (Poulantzas 2002: 154ff.). Seiner materialistischen Interpretation zufolge verdichten sich im Staat die als allgemein dargestellten, jedoch kontingenten Interessen von herrschend gewordenen gesellschaftlichen Fraktionen. Herrschaft wird in der Regel mit dem Prozess der strategischen Desorganisation, sprich der Isolierung und Fragmentierung der Subalternen,¹⁰ erlangt (Wissel 2010: 1945ff.).

Wenn diese gesellschaftlich strukturierenden Prämissen auf eine Interpretation des Rechts übertragbar sind, ist das Recht auch eine Arena sozialer Konflikte, in der sich zugleich die Ergebnisse früherer sozialer Kämpfe ablageren. Mit Rekurs auf Antonio Gramscis Werk hebt Buckel die Produktivität des Hegemoniebegriffs für eine Interpretation der sozialen Antagonismen hervor, in denen die verschiedenen, miteinander in

10 Zum Konzept der »Subalternen« in Gramscis Werk vgl. Liguori 2016; Opratko 2018.

Konflikt stehenden sozialen Gruppen stehen und die sich in das juridische Terrain einschreiben (Buckel 2007: 146f., 2008a: 72f.). Hegemonie ist hier kein emanzipatorisches Konzept, sondern vor allem ein analytisches Instrument für die Bezeichnung der typischen Umgangsform mit den gesellschaftlichen Konflikten und Machtkämpfen im Kapitalismus (Buckel 2007: 148). In den Kämpfen um Rechte wird auch um die Veränderung des Alltagsverstands sowie um gesellschaftliche Transformation und die des eigenen Rechts gerungen (Buckel 2008a: 56; Buckel/Fischer-Lescano 2007). Eine Konzeption der Hegemoniekämpfe um Rechte erhellt sowohl die Herausbildung der verschiedenen Interessenperspektiven und politischen Projekte, die sich in sozialen Konflikten abbilden, als auch die Chancen und Bedingungen für die erfolgreiche Ausführung dieser sozialen Kämpfe innerhalb eines spezifischen Rechtssystems. Bevor ich mich dem Spezifikum der Hegemoniekämpfe auf dem rechtlichen Terrain widme, rekapituliere ich im Folgenden die für die Arbeit relevante Prämisse der gramscianischen Hegemonietheorie.

2.1.4.1 Hegemonie und gegenhegemoniale Projekte

Eine Gesellschaft, in der per se keine gleichmäßige Verteilung von Arbeit, sozialen Gütern und Positionen unter allen Individuen besteht, ist eine Gesellschaft, in der permanent Kämpfe stattfinden, und zwar sowohl um die Aufrechterhaltung solcher ungleichen und ungerechten Verhältnisse als auch um deren Überwindung. Indem Gramsci in den Gefängnisheften (2012 [1991])¹¹ erläutert, wie die Hegemonie der herrschenden Klassen konstituiert wird, erörtert er zugleich, entlang welches strategischen Wegs sich auch die Subalternen organisieren können, um hegemonial zu werden (Buckel 2007: 148). Allerdings impliziert dies die Annahme, wie Benjamin Opratko (2018: 9) das Verständnis von Hegemonie als »Modus politischer Macht unter den Bedingungen kapitalistischer Klassenverhältnisse« auf den Punkt bringt, dass die Eroberung der Hegemonie durch die Subalternen das Ende der Hegemonie selbst und die Überwindung des Kampfes für partikularistische Zwecke einer Klasse gegenüber den anderen bedeuten könnte. Diese gesellschaftskritische Dimension der sozialen Kämpfe ist zentral, um die Organisationsformen progressiver sozialer Bewegungen zu analysieren, die die bestehenden Verhältnisse zu transformieren versuchen. Gerade darin liegt ein emanzipatorisches

11 Es handelt sich bei diesem Abschnitt um eine zusammenfassende Begriffsvorstellung des Hegemoniekonzepts, die sich hauptsächlich auf Gramscis Werk und Sekundärliteratur stützt. Dafür beziehe ich mich auf die deutsche Übersetzung der Gefängnishefte, die auf der kritischen, 1975 von Valentino Gerratana veröffentlichten italienischen Ausgabe basiert (Gramsci 2014). Zitiert werden die Hefte als GH und ihre entsprechende Nummer.

Potenzial, das vor allem auf die Überwindung der multiplen kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse und nicht auf die bloße Eroberung der Hegemonie abzielt.

Gramscis Theorie hat dazu beigetragen, die Potenziale der Kämpfe um Transformation greifbar zu machen. Noch wesentlicher war allerdings sein Beitrag, um den Unterwerfungsprozess der Subalternen unter die kapitalistische Produktionsweise nachzuvollziehen. Gramsci konzipiert Herrschaft anhand der Frage, wie die Herrschenden ihre Macht legitimieren bzw. Konsens jenseits des reinen Zwangs oder von Gewalt erreichen (vgl. Gramsci 2012, GH, Bd. 7, H. 13, §18: 1567). Auch wenn die Subalternen imstande sind, die unmittelbare und von ihnen erlebte Ausbeutung im Bereich der Arbeit und des Warenverkehrs wahrzunehmen, agieren diese nicht zwangsläufig für die Überwindung solcher Verhältnisse. Sie reproduzieren selbst eine bestimmte alltägliche Lebensführung und damit verbundene Ideologie bzw. Hegemonie, worauf sich diese verbreiteten und legitimierte Produktions- und Lebensweisen stützen (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 89f.).

Hegemonie wird entweder durch Herrschaft oder Zwang erreicht, was den potenziellen oder tatsächlichen Einsatz von Gewalt einschließt, oder, und insbesondere, durch eine moralische und intellektuelle Führung, die eine soziokulturelle Dimension des Konsens expliziert (Gramsci 2012, GH, Bd. 4, H. 6, §88: 783). Kämpfe um Hegemonie finden innerhalb und jenseits der Produktionsebene statt. Dafür spielen kulturelle, spirituelle und intellektuelle Dimensionen eine wichtige Rolle, indem unter der herrschenden Lebensführung auch die Interessen der in der Zivilgesellschaft weniger mächtigen Akteur:innen berücksichtigt werden (ebd.). Für »eine effektive Herrschaft«, so Buckel (2007: 148), benötigen die herrschenden Klassen »Zugeständnisse und Universalität«. Gramsci erkläre die andere Seite der Herrschaft, eine solche, die sich auf Basis des Konsens mit den Beherrschenden entfalte (Opratto 2018: 35). Hegemonie ist in diesem Sinne keine passive Zustimmung der Subalternen oder reine Legitimität der Herrschenden; sie ist vor allem »das Ins-Werk-Setzen von Mechanismen, die die Zustimmung der Massen zu einer Klassenpolitik sichern, die sich darüber hinaus auf die Gewalt stützt« (Buckel 2007: 148). Sie tritt allerdings nicht als bloßer Zwang auf, wie Buckel in Anlehnung an Christine Buci-Glucksmann (1981) einräumt, sondern sie verfolgt eine »universalistische Zielsetzung« (Buckel 2007: 148; siehe auch Brand 2007: 165f.; Bieling 2007: 157f.).

Im Gegensatz zur unmittelbaren Herrschaft kann Hegemonie als ein widersprüchlicher Prozess der Verallgemeinerung von Interessen verstanden werden. Dabei ist es notwendig, Kompromisse einzugehen und Allianzen zu bilden sowie Interessen aller sozialen Gruppen, auch derjenigen, die über wenig Macht verfügen, zu berücksichtigen. Nur so ist es möglich, Hegemonie zu etablieren (Buckel 2007: 149). Wenn diese

Allianzen über einen längeren Zeitraum stabil sind, bilden sich Institutionen oder ein Staat. Staatliche Institutionen können in diesem Sinne als eine Außenfassade betrachtet werden, hinter der sich soziale Beziehungsnetzwerke in der Zivilgesellschaft herstellen. Diese Zivilgesellschaft ist eine widerstandsfähige Gesellschaftsstruktur, in der die Organisation der Zustimmung stattfindet (Gramsci, GH, Bd. 7, H. 13, §24: 1587ff.). Der organisatorische Prozess dafür ist eminent politisch und verläuft nach den Codes der Alltagspraxen der in der Zivilgesellschaft verwurzelten Institutionen, von der Familie über die Schule bis hin zu den staatlichen und juristischen Institutionen (Buckel 2007: 149; Demirović 2007: 24).

Die hegemoniale Organisation der herrschenden Klassen zur Desorganisation der Subalternen durch den Staat verhindert, dass Individuen ihre aus dem Produktionsprozess resultierende Isolation durch politische Organisation überwinden. Sie werden als Staatsbürger:innen oder als freie und gleiche Rechtssubjekte vereinheitlicht und homogenisiert (Buckel 2007: 152f.). In dieser Vergesellschaftungsform ist Konsens immer ein umstrittenes, schwaches und vulnerables Ergebnis von Hegemoniekämpfen, in denen die materiellen Ungleichheiten unter den untergeordneten Subjekten in Erscheinung treten. In Hegemoniekämpfen ringen gegensätzliche soziale Gruppen, je nachdem, wie die Konstellation der Kräfteverhältnisse es zulässt, um die Transformation des Bestehenden und die Artikulation von Alternativen. Voraussetzung für soziale Kämpfe ist, nach der gramscianischen Auffassung, die Verallgemeinerung von Interessen und die Herausbildung eines gegenhegemonialen Projekts, in das sich vielfältige Transformationsperspektiven eingliedern können (Gramsci, GH, Bd. 7, H. 13, §18: 1567f.). Der Wahrnehmungsprozess, in dem die Interessen jedes Einzelnen das Individuum selbst transzendieren und klassenübergreifend geteilt werden, wird von Alan Hunt (1990: 312) in Anlehnung an Gramsci »korporatives Bewusstsein« genannt.

In der Regel sind die herrschenden gesellschaftlichen Gruppen in der Lage, ihre partikularen Interessen über die eigene Klasse oder Positionierung hinaus zu verallgemeinern. Dieser Prozess der Universalisierung von eigensinnigen Interessen befördert in kapitalistischen Gesellschaften eine Weltauffassung oder ein Alltagsverständnis entlang der Lebensführung dieser Gruppe (Buckel 2007: 221). Diese durchdringt für Gramsci alle Sphären des Lebens und ist mit der Art des Regierens und der Organisation des Konsens verbunden. Macht ist nicht bloße Gewalt, sondern impliziert eine rationale Begründung für die Akzeptanz der Regierten, selbst wenn diese letztlich stets instabil bleibt (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 89). Das Selbstverständnis über die richtige Form der Lebensführung umfasst einerseits die Ausblendung subalternen partikularer Interessen und andererseits die Universalisierung derer, die als erwünschte Produktions- und begehrte Lebensformen für alle zählen. Eine bestimmte Weltanschauung übersetzt sich in alle Lebensbereiche – Kunst, Politik,

Bildung, Ökonomie, auch Recht – und manifestiert sich als soziale Gewohnheit (ebd.).

In kapitalistischen Gesellschaften ist demzufolge nur ein asymmetrischer Konsens möglich. Dass subalterne Gruppen in einer vermachteten und ungleichen Gesellschaft wie der kapitalistischen nicht über dieselben Möglichkeiten und Ressourcen verfügen, um hegemonial zu werden, ist in einer materialistischen Betrachtung des Staates ein logisches Ergebnis. Hegemoniale Interessen werden aufgrund der strategischen Selektivität des Staates präferiert, weil sie die strukturierenden Herrschaftsverhältnisse, die ausbeuterische Arbeitsteilung und die rassifizierte, geschlechterspezifische und ethnisierte Trennung von öffentlichen und privaten Sphären nicht infrage stellen, sondern diese sogar bekräftigen (Jessop 1999: 56, 2001: 78). Die Ergebnisse früherer Hegemoniekämpfe schlagen sich in den Institutionen, Normen und im Recht nieder und rahmen die Möglichkeitsbedingungen für aufkommende Kämpfe ein. Somit werden »einige Kämpfe gegenüber anderen favorisiert« (Buckel 2007: 215).

Hegemonie muss jedoch organisiert werden und spiegelt immer ein Moment der gegenwärtigen Konstellation sozialer Kräfteverhältnisse wider. Transformatorische Perspektiven, die den etablierten Alltagsverstand infrage stellen, werden von subalternen Akteur:innen je nach kollektiven Kapazitäten entworfen und als gegenhegemoniale Projekte strategisch auf den verschiedenen staatlichen Ebenen und in der Zivilgesellschaft in Gang gebracht. Gegenhegemoniale Projekte müssen nicht nur als unmittelbare Interessen einer Kollektivität über die einzelnen Interessen hinaus artikuliert werden, sie benötigen ebenso ein die Individuen übergreifendes Projekt oder, nach Hunt (1990: 312), ein »populäres Projekt«. »Popular« wird hier also im Sinne der potenziellen Zusammensetzung unterschiedlicher Handlungsperspektiven der Subalternen verstanden (ebd.). Progressive soziale Bewegungen sind mit der Herausforderung konfrontiert, ihre eigenen Anliegen und Forderungen für die gesamte Gesellschaft anschlussfähig zu machen. Sie machen gesellschaftliche Missstände für andere gesellschaftliche Gruppen intelligibel, artikulieren Interessen; sie mobilisieren Ressourcen und Diskurse, die sich zu einem gegenhegemonialen Projekt verbinden, wie die kritische Bewegungsforschung in Anlehnung an Gramsci herausgestellt hat (vgl. z.B. Krinsky 2013 und weiterführend im fünften Kapitel). Diese Artikulation ist Voraussetzung für die Herausbildung ihrer eigenen kollektiven Akteurskonstellation bzw. einer sozialen Bewegung sowie für das Fortschreiten progressiver Forderungen selbst, wie poststrukturalistische und kritische Ansätze der Bewegungsforschung (vgl. z.B. Vey 2015; Engelhardt/Moore 2017) und der politischen Theorie (vgl. u.a. Laclau/Mouffe 2014, 2006) aufzeigen. Diesen zufolge drücken soziale Bewegungen die Synthese der historisch fragmentierten Kräfteverhältnisse aus und bilden sich gleichzeitig als »komplexe Kollektivwillen« aus ihren jeweiligen

Subjektpositionen, um emanzipatorische Kämpfe fortzusetzen (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 90).

Die weltweiten Kämpfe gegen Austerität und für Demokratie infolge der Wirtschaftskrise 2007 haben gezeigt, dass Wege existieren können, die die Isolationstendenz in den kapitalistischen Gesellschaften durchbrechen und Perspektiven für andere Produktionsformen und Lebensweisen eröffnen können, so wie es in den Platzbesetzungen rund um die ganze Welt praktiziert wurde (vgl. u.a. Flesher Fominaya 2020; Lorey 2016; Nez 2016). Die Straßen waren die Hauptbühne dieser sozialen Kämpfe, ihr zentrales Mittel war die politische Mobilisierung. Ihr widerständiges Potenzial hatte jedoch auch eine bedeutende Resonanz in staatlichen und rechtlichen Institutionen. Wie in der Fallstudie analysiert wird, war die Rechtsprechung der Krise in Portugal ein Beispiel dafür, wie soziale Mobilisierungen das Terrain des Rechtlichen betreten und dabei eine neue Dimension der Kämpfe um Hegemonie in diesem Prozess eröffnen können. Wie die Hegemonie in der rechtlichen Arena organisiert werden kann und inwiefern die widersprüchliche Struktur der Rechtsform sowohl Raum als auch Grenzen für gegenhegemoniale Projekte setzt, analysiere ich spezifisch im Anschluss an Rezeptionen der Hegemonietheorie von Gramsci durch die materialistische Rechtstheorie.

2.1.4.2 Kämpfe um Hegemonie auf dem rechtlichen Terrain

Kämpfe um Hegemonie auf dem rechtlichen Terrain charakterisieren sich durch eine besondere Vorgehensweise. Die juristische Arbeit besteht in der Klassifizierung von individuellen und überindividuellen Konflikten sowie kollektiven Forderungen in Rechtskategorien, Normen oder Prinzipien. Im engeren Sinne zielt ein Rechtsverfahren dabei nicht auf die Lösung des sozialen Antagonismus, sondern legt Normen entlang des rechtlichen mehrstufigen Prüfungsschemas aus und liefert in Form eines Urteils ein rechtliches Verfahrensergebnis.

Die gängige Praxis der Rechtsauslegung kombiniert die Subsumtion der Normen und eine instrumentale Lektüre der Fakten durch Rechtsexpert:innen, die befugt sind, den Fall zu prüfen und für das logische Ergebnis innerhalb der Systemhierarchie zu argumentieren (Wesel 2016: 177–180).¹² Die Rechtsauslegung reflektiert die Selbsteinschließung des Rechts: Nur was *rein* rechtlich ist, darf für die rechtliche

12 In der dogmatischen Methodenlehre wird zum Beispiel eine logische und theoretisch unausweichliche Reihenfolge herausgearbeitet, die die Schritte der Rechtsauslegung spezifiziert und zudem Richtlinien für das Ermessen der Verwaltung vorgibt (vgl. Larenz 1992; Möllers 2019). In ähnlicher Weise beschreibt Pierre Bourdieu die Arbeitsweise des juristischen Feldes (Bourdieu 2019b: 48f.), wie im folgenden Teil des Kapitels ausgeführt wird.

Interpretation berücksichtigt werden, und nur wem das Gesetz die Befugnis erteilt, darf das einschlägige Recht anwenden und den Beschluss aussprechen. Die Form der üblichen richterlichen Interpretationstätigkeit ähnelt der juristischen Arbeit in der Verfassung von Rechtsgutachten oder von Anträgen in einem Verfahren (ebd.: 11 ff.). Diese idealtypische Arbeitsweise des Rechts kann mithilfe eines hegemonietheoretischen Blicks anders erfasst werden. Auf der Grundlage dieser alternativen Lesart können auch Perspektiven für die Organisierung gegenhegemonialer Projekte im Recht ausgelotet werden.

Buckel interpretiert die Funktion der Rechtsexpert:innen anhand des Konzepts der Intellektuellen bei Gramsci – gemeint sind die Akteur:innen, die die Hegemonie im Allgemeinen organisieren – und prägt den Begriff der »*juridischen* Intellektuellen« (Buckel 2007: 241). Diese rechtlichen Akteur:innen organisieren den hegemonialen Konsens aus der Perspektive des Rechtssystems und unter »den besonderen materiellen Voraussetzungen der Rechtstechnologie« (Buckel 2008b: 124). Sie verfügen über das spezifische rechtliche Wissen und haben eine hochspezialisierte Ausbildung durchlaufen. Deshalb besitzen sie die intellektuellen und rechtlichen Kompetenzen, um auf den gerichtlichen Bühnen mit angemessenen juristischen Argumentationen aufzutreten und den prozessualen schriftlichen Argumentationsgang auszuführen. Die juristische Argumentation bildet das Bezugsgerüst für die Organisation der Hegemonie mithilfe des Rechts. Sie fixiert ausgehend von Normen und der Rechtsprechung die »einmal gefundenen Lösungen« in der Zeit, die ein »Reservoir für die Argumentation« der aufkommenden Rechtsstreite bildet (ebd.: 124f.). Auf diese Lösungsmodelle der Vergangenheit wird immer dann wieder rekurriert, wenn Gerichte über die Entscheidung in einem als ähnlich angesehenen Fall beraten. Die rechtlichen Ergebnisse, das Resultat der Arbeit der Rechtsexpert:innen, werden letztendlich in Rechtsfiguren gespeichert, die die Systematik der Rechtsform und ihre Reproduzierbarkeit gewährleisten (ebd.: 125; siehe auch Buckel/Fischer-Lescano 2007: 90).

Da sowohl das Gebot des allgemeinen Charakters der Norm gilt sowie die früheren Entscheidungen in den universellen Lösungskatalog des Rechtssystems einfließen, verfahren soziale Konflikte im rechtlichen Terrain gerade entlang dieser besonderen juristisch diskursiven Dynamiken. Juridische Intellektuelle, wenn sie das Interesse ihrer Mandant:innen bestmöglich verteidigen wollen, müssen die rechtliche Argumentation innerhalb ihres systematischen Rahmens mobilisieren (ebd.). Sie bleiben auf die gegebenen Möglichkeiten dieser Struktur angewiesen und können nicht allzu sehr von den bisherigen herrschenden Ergebnissen abweichen, da sonst die Gefahr besteht, am Ende des rechtlichen Prozesses nicht mit einem ihren Zielen entsprechenden Beschluss rechnen zu können. Im Falle von Richter:innen besteht das weitere Risiko, dass eine auf Mindermeinung basierende Entscheidung von der höheren Instanz

aufgehoben wird. Das heißt, in einem rechtlichen Verfahren müssen die Akteur:innen – seien sie angesichts ihrer sozialen Position Benachteiligte oder Privilegierte – ihre partikularen Interessen so formulieren, dass diese mit der bestehenden Rechtsordnung vereinbar sind, weil nur dann durchsetzbar (ebd.: 91).

Hinsichtlich des Grundsatzes *Alle sind vor dem Gesetz gleich* besteht das normative Ideal, das Recht *soll* gleich für alle sein. Deswegen dürfen machthabende Akteur:innen ihre Interessen nicht einfach unmittelbar ohne Rücksicht auf die formale Rechtsstruktur durchsetzen. Im Idealfall steht die universell wirkende Rechtsform partikularen Interessen im Weg und so ist auch die Durchsetzung dominanter Klasseninteressen durch das Medium Recht viel mehr durch Zugeständnisse als lediglich durch einen willkürlichen Einsatz der Staatsgewalt geprägt (Buckel 2008b: 125). Die Verselbständigung der rechtlichen Verfahren kann auch als Erscheinung der relationalen Autonomie des Rechts gesehen werden, ein Charakteristikum dieser sozialen Form.

Die universalisierende Wirkung der Rechtsform ermöglicht allerdings auch die Artikulation gegenhegemonialer Interessen. Wie Wissel (2010: 1950) zutreffend formuliert, zeigt sie eine »Widerständigkeit auch gegenüber mächtigen Akteuren«. Diese Struktur dient dazu, die Willkür der privaten Interessen und die Ausübung eines partikularen Privilegs aufzuheben (Buckel 2008b: 125). Sowohl hegemoniale als auch gegenhegemoniale Interessen müssen sich auf die diskursive Logik des Rechts einlassen. Rechtliche Institutionen, darunter insbesondere Gerichtshöfe, sind ein »Ort der Ausarbeitung hegemonialer Projekte« (Buckel 2013: 37).¹³ Soziale Bewegungen, die gesellschaftskritische Projekte entwerfen, können durch Einsatz von Rechtsmitteln und unter Rückgriff auf progressive gespeicherte Rechtsprechung nationaler und internationaler Tribunale ihre Kämpfe sichtbar machen, ihre Präsenz in der Öffentlichkeit verstärken, neue Allianzen bilden und darüber hinaus staatliche Institutionen aufgrund rechtswidriger Entscheidungen zur Verantwortung ziehen (vgl. z.B. Buckel et al. 2021; Fuchs 2019a; Kaleck/Saage-Maaß 2010; Vestena 2019).

Auch wenn soziale Kämpfe grundsätzlich nicht zuerst auf diesem Terrain erfolgen, weil die relational-offene und zugleich voraussetzungsvolle Struktur des Rechts sich in der Regel als nicht zugänglicher Weg für die Artikulation kollektiver Interessen anbietet, bedeutet dies jedoch nicht,

13 Diese erste Dimension der Organisation der Hegemonie in der rechtlichen Arena thematisiert auch die Literatur zur strategischen Prozessführung, wie im nächsten Kapitel ausführlich dargelegt wird (für einen Überblick vgl. Fuchs 2012, 2019a). In dieser Debatte ist allerdings eine Analyse der Einbettung solcher Kämpfe um Rechte in den gesamtgesellschaftlichen Kontext noch ausbaufähig.

dass breitere Mobilisierungsprozesse keinen Einfluss auf dieses Terrain haben. Durch Rechtskämpfe evozieren kollektive Gruppen und soziale Bewegungen die Erzählung früherer sozialer Kämpfe, die ebenfalls in dieser Arena ausgetragen wurden (Buckel et al. 2021: 10). Die Verdichtung dieser Erfahrungen in Normen, Prinzipien und in der Rechtsprechung kann progressive kollektive Akteursgruppen auf wirkmächtige diskursive Stützpunkte für ihre Kämpfe verweisen sowie sie zu einer produktiven Auseinandersetzung mit den in vergangenen Kämpfen erlernten Lektionen und Handlungsrepertoires inspirieren.

Juridische Intellektuelle moderieren primär die Interaktion zwischen sozialen Bewegungen und rechtlichen Institutionen. Diese Vermittlung ist jedoch nur ein möglicher Weg, über den das Zusammenspiel rechtlicher und politischer Momente einer sozialen Mobilisierung sichtbar wird. Die Art und Weise, wie Hegemoniekämpfe auf das rechtliche Terrain übertragen werden, hängt ebenfalls von der eigenen Strategiesetzung sozialer Bewegungen oder politischer Kollektivität ab. Wiederum können Letztere sich von der institutionellen Ebene nicht isolieren, auch wenn Autonomie und institutionelle Unabhängigkeit in erster Linie die Strategiesetzung progressiver Bewegungen markieren und insbesondere im Fall der Bewegung gegen die Austerität sogar ein zentrales Merkmal ihrer kollektiven Identität waren (Flesher Fominaya 2020: 90). Angesichts der theoretischen Rekonstruktion eines materialistischen Rechtsverständnisses, das das Recht dezidiert in den Kontext der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse einbettet, verweise ich auf die Rolle dieser dritten Dimension in der Organisation der Hegemonie: Progressive soziale Bewegungen kämpfen um Rechte und bedienen sich stetig des Rechts, auch wenn sich ihre Kämpfe auf den ersten Blick auf dem politischen Terrain entfalten (vgl. Cummings 2018, 2017; McCann 2006; Tushnet 2005). Das Verhältnis kollektiver Akteur:innen zu juridischen Intellektuellen und den verselbständigten Dynamiken des Rechts wird auch durch die hegemoniale Konstellation, in der diese Interaktion überhaupt geschieht, bestimmt. Die Wege für die Organisation der Hegemonie mittels des Rechts hängen nicht nur mit der Rechtsstruktur und den gegebenen Möglichkeiten zusammen, die das Feld selbst eröffnet, sondern auch mit den Konstituierungsprozessen und der Strategiesetzung von politischen kollektiven Akteurskonstellationen, wie im fünften Kapitel dargestellt wird.

Wenn Hegemonie- bzw. Rechtskämpfe im relational-offenen Gewebe des Rechtlichen operieren, bringen sie in der Regel gewisse Vorteile für mächtige Akteur:innen mit sich. Denn, wie in Anlehnung an Jessop (1999) bereits erläutert, innerhalb staatlicher Institutionen im Kapitalismus entscheiden strategische Selektivitäten normalerweise nicht zugunsten gesellschaftskritischer Kollektive, geschweige denn zugunsten progressiver sozialer Bewegungen. Das ist aber kein definitives Schicksal.

Die Möglichkeiten und Erfolge früherer Hegemoniekämpfe mit der »Waffe des Rechts« (Israël 2009) beweisen weiterhin die konstitutive Widersprüchlichkeit dieses gesellschaftlichen Terrains. Das bisher vorgelegte Rechtsverständnis, das genau diesen erkämpften Charakter des Rechts herausstellt, wurde entlang einer formanalytischen und hegemonietheoretischen Beschreibung der Rechtsform entwickelt. Um die Herausbildung des Rechts in Institutionen und somit den konkreten Raum der Kämpfe um Rechte materialistisch zu verstehen, kann eine nähere Betrachtung der Auseinandersetzungen innerhalb der rechtlichen Apparatur oder des *juridischen Feldes* erhellend sein.

2.1.5 Das *juridische Feld* in Pierre Bourdieus Gesellschaftstheorie

In Anlehnung an das Rechtsdenken von Pierre Bourdieu zeige ich in den nächsten Abschnitten, inwiefern das *juridische Feld* tiefgreifend durch Konkurrenzdynamiken unter den Rechtsexpert:innen geprägt ist und wie das juristische normative Ideal einer systematischen Rechtsordnung, an der sich alle Jurist:innen gleichermaßen orientieren, wiederum nicht so rational, einheitlich und logisch verwirklicht wird, wie eigentlich impliziert. Die Arena, in die soziale Kämpfe um Hegemonie übertragen werden, ist keine neutrale. Die Machtverhältnisse wirken entlang der Regeln der verfestigten Form in Institutionen sowie über die Handlung juristischer Akteur:innen. Wie Rechtsexpert:innen sich zueinander und zu externen bzw. kollektiven Akteur:innen verhalten, ist in den bislang dargestellten Ansätzen immerhin eine implizite und deshalb noch ausbaufähige theoretische Dimension. Mit einer Analyse der internen und sozialen Dynamiken des *juridischen Feldes* mit Rekurs auf Bourdieus Lesart schließe ich den ersten Teil dieses Kapitels zu den Grundlagen für die Untersuchung des Rechts als Terrain für die sozialen Kämpfe progressiver Bewegungen ab.

In seinen nur unsystematischen Abhandlungen über das Recht¹⁴ analysiert Bourdieu die Konstitution und Reproduktion dieser gesellschaft-

14 Bourdieus Theorie des Rechtsfeldes nimmt in seiner Sozialtheorie keinen breiten Raum ein. Drei Texte widmen sich jedoch dem *juridischen Feld*, nämlich »Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des *juridischen Feldes*« (im französischen Original 1986, dt. 2019) »Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei« (im französischen Original 1991, dt. 2019) und das »Das Recht und die Umgehung des Rechts« (im französischen Original 1990, dt. 2006). Insbesondere die ersten zwei Texte wurden nach jahrelanger Rezeption in ihrer Originalsprache und Übertragungen ins Italienische, Portugiesische und Spanische sowie Englische erst kürzlich ins Deutsche übersetzt. Diese noch junge Rezeption der Aufsätze Bourdieus zum Recht im deutschsprachigen Raum ist Kretschmann zufolge vor allem auf ihren unsystematischen Charakter zurückzuführen (vgl. Kretschmann 2019b).

lichen Arena. Für ihn sind die Ergebnisse eines Rechtsstreits nicht nur das Resultat sozialer Kämpfe, die sich in das juristische Feld hinein übertragen, sondern auch kontingente Knotenpunkte des Ringens um soziale Positionen innerhalb des Feldes selbst. Jurist:innen stehen seiner Lektüre nach in permanenter Konkurrenz um Anerkennung ihrer Expertise sowie um Entscheidungsmacht und Einfluss, mit anderen Worten um das entsprechende soziale Kapital des juristischen Feldes (Bourdieu 2019b: 43). Die Austragung sozialer Kämpfe innerhalb dieser Arena wird daher nicht nur durch gesellschaftliche Kräfteverhältnisse bestimmt. Innerhalb des rechtlichen Bereiches finden sich auch Prozesse der Formierung und Verschiebung rechtlicher Argumentationen, die nicht bloß mit der logischen Auslegung der Normen zusammenhängen, sondern – in der materialistischen Grammatik ausgedrückt – eine andere und spezifische Form der Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse zur Erscheinung bringen (Buckel 2006: 176).

Bourdieu's provokativer und zugleich aufschlussreicher Ansatz zum juristischen Feld ist mit dem bisher erarbeiteten Rechtsverständnis kompatibel, da er den umkämpften Charakter des rechtlichen Terrains ebenso herausstellt wie er die Bedeutsamkeit der Rolle der Jurist:innen bzw. juristischer Intellektuelle für die Austragung und Transformation von legitimierender Weltanschauungen ins Recht erarbeitet (Bourdieu 2019b: 47). Weil Bourdieu keine Rechtstheorie im engeren Sinne entwickelt hat, führe ich vorweg zentrale und für die Analyse des juristischen Feldes relevante Begriffe seiner Gesellschaftstheorie ein. Dafür werden zuerst die Kategorien des Habitus, des Feldes und des Kapitals zusammengefasst.¹⁵ Anschließend setze ich mich mit der Spezifität des juristischen Feldes auseinander, um das Verhältnis kollektiver Akteur:innen und sozialer Bewegungen, die als Externe des Feldes erscheinen, zu den Dynamiken des Feldes selbst zu eruieren. Dieser weitere theoretische Schritt ist Grundlage eines Rechtsverständnisses, das nicht nur die eigene Dynamik der Rechtsform, so wie die materialistische Theorie sie betrachtet, sondern auch das Verhältnis der Akteurshandlung zur Struktur des eigenen Feldes in den Mittelpunkt einer Analyse der Kämpfe um Rechte stellt.

Bereits früher haben sich Andreas Fisahn (1999: 229–278) und Philip Conradin-Triaca (2014, 2008) mit Bourdieu's Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum auseinandergesetzt.

- 15 Für die Vorstellung dieser zentralen Kategorien der Feldtheorie Pierre Bourdieu's beziehe ich mich sowohl auf eine Auswahl grundlegender Werke Bourdieu's, die in ihren deutschen Übersetzungen zitiert werden, als auch auf Sekundärliteratur. Zur chronologischen Einordnung von Bourdieu's Aufsätzen wird das Ersterscheinungsjahr in der ersten Zitation jedes jeweiligen Textes angegeben.

2.1.5.1 Habitus, Feld und Kapitalformen: Grundlage des Bourdieu'schen Rechtsdenkens

Im Zuge der stringenten Kritiken an den strukturalistischen und marxistischen Ansätzen und zugleich unter dem Einfluss des *linguistic turn* zwischen den 1960er und 1980er Jahren stellte sich Bourdieu, wie andere Theoretiker:innen seiner Zeit, der Aufgabe, eine Theorie des Sozialen zu entwickeln, die sich der Überwindung soziologischer Gegensatzpaare widmet. Gegenstand von Bourdieus Kritik waren zentrale theoretische Antagonismen der Gesellschaftstheorie, beispielweise zwischen Subjektivismus und Objektivismus, Individuum und Gesellschaft oder Akteur und Struktur, denn sie stellen ihm zufolge künstliche Distinktionen dar, die nur zur Reproduktion des wissenschaftlichen Feldes selbst dienen (Bourdieu 1976 [1972], 2015 [1976]). Eine Wissenschaft, die sich lediglich der Entwicklung solcher binären Begriffspaare widmet, bezeichnete Bourdieu treffend als »scholastische[n] Irrtum« (ebd.: 53; siehe dazu Wollenhaupt 2018: 111). Erklärungsansätze, die sich mit der bloßen Reproduktion spezialisierter Konzepte begnügen, dabei aber die *praxeologische* Dimension des wissenschaftlichen Denkens oder dieses als Gegenstand selbst aus den Augen verlieren – Hirsch (2005) und Bourdieu (Bourdieu 1976, 2018a [1979]) formulieren hier eine Kritik in ähnliche Richtung –, verfehlen das Potenzial, zur Veränderung der strukturellen Ungleichgewichte und Hierarchien der modernen Gesellschaften beizutragen (Wollenhaupt 2018: 111). Diese Metakritik an den Bedingungen der wissenschaftlichen Produktion ist konstitutiv für die epistemologischen Grundlagen von Bourdieus Gesellschaftstheorie. Aus dieser Perspektive entwirft er eine eigene wissenschaftliche Grammatik, die etablierten Konzepten, wie zum Beispiel dem des Kapitals, eine neue Bedeutung verleiht und daraus folgend neue Anschlusspunkte für eine Kritik der kapitalistischen Gesellschaft anbietet. Drei Begriffe gelten als Säulen der theoretischen Architektur Bourdieus, nämlich das Habitus-Konzept, sein Feldverständnis und seine Prägung des Kapitalbegriffs. Im Folgenden stelle ich diese Prämissentrias vor.

Das Habitus-Konzept

An der Schnittstelle zwischen objektiven Strukturen der Gesellschaft und subjektiven internalisierten Handlungsweisen erklärt Bourdieu die Kategorie des Habitus zum Begriff einer »Theorie des Erzeugungsmodus der Praxisformen«, die die »Dialektik zwischen Interiorität und Exteriorität« (Bourdieu 1976: 164f.) bzw. zwischen Individuum und Struktur evoziert. Der Habitus repräsentiert die Regelmäßigkeiten des Subjekthandelns in einer spezifischen Umgebung. Mit diesem Konzept lassen sich Handlungen als Folgen einer in den Subjekten verkörperten Exteriorität analysieren, ohne zugleich diese Interiorisierung aus einer

präkonstituierten Totalität oder Geschichte herleiten zu wollen (Wollenhaupt 2018: 112). In den Worten Bourdieus:

»Die für einen spezifischen Typus von Umgebung konstitutiven Strukturen (etwa die eine Klasse charakterisierenden materiellen Existenzbedingungen), die empirisch unter der Form von mit einer sozial strukturierten Umgebung verbundenen Regelmäßigkeiten gefaßt werden können, erzeugen Habitusformen, d.h. Systeme dauerhafter Dispositionen, strukturierte Strukturen, die geeignet sind, als strukturierende Strukturen zu wirken, mit anderen Worten: als Erzeugungs- und Strukturierungsprinzip von Praxisformen und Repräsentationen, die objektiv ›geregelt‹ und ›regelmäßig‹ sein können, ohne im geringsten das Resultat einer gehorsamen Erfüllung von Regeln zu sein; die objektiv ihrem Zweck angepasst sein können, ohne das bewußte Anvisieren der Ziele und Zwecke und die explizite Beherrschung der zu ihrem Erreichen notwendigen Operationen voraussetzen, und die, die alles gesetzt, kollektiv abgestimmt sein können, ohne das Werk der planenden Tätigkeit eines ›Dirigenten‹ zu sein« (Bourdieu 1976: 164f.).

Mit dem Habitus-Begriff begründet Bourdieu die Relationalität von Struktur und Subjekt und lehnt jegliche Determinierung einer Dimension durch die andere ab. Seine Gesellschaftstheorie setzt sich, wie Jonas Wollenhaupt ausführt, mit einer »Welt in Relationen« auseinander: »Bourdieu (empirische) Untersuchungen zielen daher auch nicht auf das Wesen, Essenzen oder Entitäten von Menschen, Gegenständen oder Strukturen, sondern auf ihre Beziehungen zueinander« (Wollenhaupt 2018: 115). Mit dem Habitus-Konzept wird die Materialisierung oder Verkörperung gewisser Wahrnehmungen, Denk- und Handlungsmuster, auch Bewegungen, Gesten, Mimiken und anderer Praxen der Individuen in einer spezifischen Umgebung erfasst (ebd.: 121; dazu auch Kretschmann 2016: 99). Jede gesellschaftliche Sphäre entwickelt ihren eigenen Habitus und wird durch die Handlungen der Akteur:innen, die diese etablierten Repertoires oder spezifischen Verhaltenskodizes verkörpern, selbst konstituiert. Das Habitus-Konzept bedeutet für Bourdieu eine Akteur-Struktur-Beziehung *zum* Feld und *im* Feld, denn dieses ist gleichzeitig von Akteur:innen und gesellschaftlichen Zusammenhängen strukturiert (Bourdieu 2015b: 125ff.; für einen detaillierten Überblick über die wissenschaftliche Debatte in Bezug auf das Habitus-Konzept siehe auch Eder 2013; Lenger et al. 2013).

Feld- und Gesellschaftsverständnis

Die moderne ausdifferenzierte Gesellschaft ist für Bourdieu eine Umgebung der Relationen,¹⁶ die »objektivierte Form der Geschichte [...],

16 Bourdieus Verständnis einer ausdifferenzierten Gesellschaft ähnelt auf den ersten Blick der Systemtheorie von Niklas Luhmann (Kretschmann 2016:

während der Habitus die inkorporierte Geschichte ist« (Wollenhaupt 2018: 130). Mit der Entwicklung einer Klassengesellschaft¹⁷ und ihrer zunehmend komplexeren und spezialisierteren Arbeitsteilung reproduzieren sich soziale Positionen nicht nur auf Basis der Arbeitsprodukte, sondern aufgrund der Möglichkeit und der Vorstellung, überhaupt bestimmte Positionen einnehmen zu können (Bourdieu 2019a: 31). Die spezifischen Eigenschaften jedes einzelnen sozialen Bereiches und die jeweiligen sozialen Handlungen müssen einander korrespondieren, wenn es darum geht, wirkmächtige Positionen innerhalb eines Feldes zu erlangen. Aus einer klassentheoretischen Perspektive betrachtet wird demnach »Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft für Bourdieu durch eine doppelte Arbeitsteilung bestimmt, die zum einen die spezifische Form der Trennung von körperlicher und geistiger Arbeit und zum anderen die Arbeitsteilung in der Ausübung der Herrschaft betrifft« (Martin

106; Wollenhaupt 2018: 115). Explizit bezieht er sich jedoch auf Durkheims Annahme der Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften, in der sich durch eine komplexe arbeitsteilige Organisation »verschiedene Mikrokosmen herausgebildet haben« (Kretschmann 2016: 106). Diese verfolgen eine spezifische Logik, die aber relativ abhängig von den Strukturen des sozialen Raums sowie der Handlung der eigenen Akteur:innen des Feldes ist. Hierin besteht eine zentrale Differenz zu Luhmanns Systemtheorie, die die Dimension der Akteurshandlung als lediglich sekundär betrachtet. Das Verständnis der relativen Autonomie jedes Feldes dem Raum gegenüber zeigt außerdem eine Annäherung der Soziologie Bourdieus an materialistische Perspektiven auf die Gesellschaft (vgl. Burawoy 2012; Eder 2013).

- 17 Für Bourdieu ist das Klassenkonzept nicht lediglich auf das ökonomische Kapital bzw. auf die Stellung in der Produktion zu reduzieren. Dirk Martin rekonstruiert das Klassenverständnis von Bourdieu entlang seiner Studien zur symbolischen Gewalt im Bildungssystem und betont, dass für ihn »gesellschaftliche Klassen [sich] nicht ausschließlich durch das Eigentum an ökonomischem Kapital, sondern gleichermaßen über ihre Ausstattung mit kulturellem Kapital, welches noch einmal in inkorporiertes, objektiviertes und institutionalisiertes kulturelles Kapital unterschieden wird [...]«, formieren. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Herrschaft in Klassengesellschaften niemals nur ökonomisch, sondern zugleich kulturell und zudem arbeitsteilig ausgeübt wird (Martin 2019: 151f.). Darüber hinaus verweist Martin auf die Studien von Bourdieu über die männliche Herrschaft und argumentiert, dass auch »die patriarchale binär-hierarchische heteronormative Einteilung der Geschlechter das paradigmatische Strukturprinzip von Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft ist« (ebd.: 151). Damit zeigt Bourdieu, wie wichtig die Multiplizität der Herrschaftsverhältnisse für die Definition seines Klassenkonzepts ist. Allerdings wird er in der Rezeption seines Werks oftmals dafür kritisiert, die Analyse des ökonomischen Kapitals vernachlässigt zu haben (vgl. z.B. Eder 2013; Lessenich/Rhein 2017).

2019: 145f.). Vor dem Hintergrund von Arbeitsteilung und Spezialisierung gewinnen soziale Felder eine nur kontingente Autonomie, die sich ständig durch Codes oder Regelmäßigkeiten zu etablieren versucht. Das Feld ist in diesem Sinne nie komplett geschlossen, sondern wird permanent durch die Wiederholung und Nachahmung der Regeln und des Verhaltens konstituiert, die jedes Feld sich selbst vorgibt. Diese normierten Regeln oder *Doxa* des Feldes schreiben sich in die Praxis der Akteur:innen ein (Nour Sckell 2020: 245).

Das Feld bestimmt außerdem, wer ihm zugehört und, in Abgrenzung davon, wen es als extern betrachtet. Für Bourdieu stehen interne und externe Akteur:innen im stetigen Konflikt, denn die Externen (oder *Häretiker*) fordern permanent das Feld und seine anerkannten Mitglieder heraus. Die Art und Weise, wie sich diese zwei Gruppen von Akteur:innen auseinandersetzen, kann einerseits mit der Konfrontation und Hinterfragung der Regeln des Feldes selbst einhergehen. Andererseits kann auch eine neue Zusammensetzung oder Anpassung des Feldes angestrebt werden, die zu einer Anerkennung beider Konfliktparteien innerhalb des Feldes führt (Wollenhaupt 2018: 131). Der strittige Konstituierungsprozess des Feldes verweist sowohl auf die dauerhaften Versuche, den eigenen Feldregeln durch Praxen der Akteur:innen Geltung zu verleihen, was zu einer Autonomisierung der jeweiligen Felder je nach Grad seiner Institutionalisierung führt. Zugleich ist angesichts dieses Prozesses festzustellen, dass das Feld immer eine offene und umkämpfte Dimension hat, wie Bourdieu exemplarisch im Hinblick auf die juristische Arena betont (Bourdieu 2019b: 39). Für mein Rechtsverständnis nehme ich auf, dass soziale Felder immer partiell offen und damit durchlässig für Einflüsse und Kämpfe sind, auch wenn diese ursprünglich in anderen Feldern operieren. Das passiert an den Grenzen und innerhalb des jeweiligen teilweise durchsichtigen Feld-Geheges, in dem die sozialen Kämpfe gerade stattfinden. Das juristische Feld, das in der obigen materialistischen Perspektive als strukturiert, aber relational-offen charakterisiert wurde, konzipiere ich im Sinne von Bourdieu als poröses Gewebe für soziale Kämpfe.

Der Begriff des Kapitals im Bourdieu'schen Sinne

Das mobilisierte Medium für die Bestimmung von Ausschlüssen, Prestige und Akzeptanz innerhalb des Feldes wird von Bourdieu mit dem Konzept des Kapitals erfasst. Kapital ist eine heuristische Kategorie, die das Medium der Verhältnisse darstellt und diese fast im Sinne finanzieller Zirkulationstransaktionen erklärt. In deutlicher Anlehnung an Marx ist Kapital für Bourdieu die soziale Energie der akkumulierten, verdinglichten und lebendigen Arbeit; sie kann von Individuen oder Gruppen angeeignet werden (Bourdieu 1992: 49). Für die Kämpfe um Positionen innerhalb des Feldes brauchen Akteur:innen Kapital, um somit ihre eigene

Stellung zu stärken und Einfluss zu gewinnen. Deswegen zeigt das Konzept des Kapitals offene Parallelen zum Machtbegriff: Jeder Kampf um Kapital ist zugleich ein Kampf um Macht innerhalb einer Feldkonstellation (ebd.: 49f.; siehe auch Bourdieu 2015b).

In Bourdieus Theorie spielen drei Formen von Kapital – das ökonomische, das kulturelle und das soziale – eine grundlegende Rolle. Das ökonomische Kapital meint vorrangig den Besitz von Eigentum oder finanziellen Ressourcen; es ist in vielen Fällen Voraussetzung für die Aneignung von kulturellem Kapital, aber nicht immer und auch nicht ausschließlich (Bourdieu 2012 [1983]: 231). Das kulturelle Kapital ist je nach Feld mehr oder weniger relevant und wird durch den inkorporierten Habitus eines Feldes charakterisiert (ebd.: 231ff.). Wie Wollenhaupt (2018: 119) in Anlehnung an Bourdieu erläutert: »Es umfasst alle habituellen Eigenschaften bzw. verinnerlichten kulturellen Regeln und Verhaltensweisen«, ist mithin ein »Wissen des Körpers«. Das soziale Kapital drückt die Kapazität aus, soziale Beziehungen zu pflegen, die »unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ökonomisches Kapital konvertierbar [sind]« (Bourdieu 2012: 231). Wollenhaupt beschreibt das soziale Kapital als »Geflecht der Beziehungen« (2018: 119). Darunter werden soziale Verhältnisse verstanden, wie zum Beispiel Familien- und Arbeitsbeziehungen sowie soziale Netzwerke in Verbänden oder Parteien (ebd.).

Im Zuge seiner Forschungen über das akademische Feld und weiterer empirischer Untersuchungen befasste sich Bourdieu zudem mit einer übergeordneten Kapitalform, dem symbolischen (vgl. Bourdieu 1976, 2018b [1984]). Das symbolische Kapital bestimmt die Konfiguration der Macht. Die Anhäufung und Zusammensetzung der drei Kapitalformen, insbesondere des sozialen Kapitals, sind strikt mit dem symbolischen Kapital verflochten (Bourdieu 2012: 234). Dies bedeutet, dass der Besitz des sozialen Kapitals erst festgestellt werden kann, wenn bestimmte Gruppen oder Akteur:innen innerhalb und außerhalb des Feldes wirken (ebd.) bzw. wenn sie gesellschaftliche Akzeptanz, im Sinne der Anerkennung ihrer Positionen, aus dem Feld heraus erlangen (Bourdieu/Wacquant 1996: 156f.; siehe auch Hillebrandt 2012: 143). Das symbolische Kapital wirkt wie ein Thermometer der gesellschaftlichen Beziehungen. Nach Wollenhaupt (2018: 118) beschließt es, »ob die akkumulierte soziale Energie zur Macht werden kann, das heißt sichtbar und wirksam wird oder bloß Potential ist, ohne wirksam zu werden«. Im juristischen Feld zum Beispiel erhalten Jurist:innen kulturelles und soziales Kapital durch Bildung, gesellschaftliche Ausstrahlung und Aneignung der spezifischen Rechtssprache (Nour Sckell 2020: 244). Diese angeeigneten Fähigkeiten, die nicht nur für den Eintritt in das juristische Feld relevant sind, sondern auch für die Bestimmung der Interpretation des Rechts selbst, bringen den juristischen Intellektuellen selbst symbolisches Kapital ein (Martin 2019: 144).

Die unterschiedlichen Kapitalformen können je nach den Regeln des entsprechenden Feldes akkumuliert werden. Im Konkurrenzprozess um die Erhöhung des jeweiligen Kapitals spielen Diskurs und Sprache eine zentrale Rolle. Sowohl im akademischen als auch im juristischen Feld wird der Sprechakt nicht bloß aufgrund des reinen sprachlichen Vermögens hervorgebracht, sondern er entsteht im Feld als performativer Akt durch die Position der Sprechenden. Nach Dirk Martin, der dieses Verständnis des symbolischen Kapitals im materialistischen Sinne als symbolische Herrschaft interpretiert, handelt es sich dabei um einen »Kampf um die Benennung, Beschreibung und Deutung der sozialen Welt« (ebd.: 148). Dieser diskursiv-performative Kampf sei, so Martin, ebenfalls konstitutiv für die sozialen Kämpfe innerhalb der gesellschaftlichen Felder. Wie die in diesem Kapitel verwendeten materialistischen Theorien sieht Bourdieu, dass Kapital aufgrund der Kämpfe um Macht und gesellschaftliche Positionen stetig zirkuliert (ebd.).¹⁸

In den politischen und juristischen Feldern finden zentrale gesellschaftliche Kämpfe um symbolische Macht statt. Auf dem rechtlichen Terrain ringen juristische Intellektuelle (für Bourdieu Rechtsexpert:innen) um die Durchsetzung einer legitimen Weltansicht, die die Herrschaftsausübung – oder die symbolische Macht – legitimiert. Dirk Martin weist im Anschluss an Gramsci darauf hin, dass für Bourdieu »staatliche Gewalt nicht nur als physische, sondern vor allem als symbolische ausgeübt« (Martin 2019: 145) wird. Dieser Dimension der Macht steht die Vorstellung nahe, Hegemonie werde nicht prinzipiell durch Gewalt, sondern, wie Gramsci (2012, GH, Bd. 7, H. 13, §18: 1567) es konzipiert, vor allem durch gesellschaftlichen Konsens erlangt. Kollektive Akteur:innen, die für Transformation plädieren und entsprechend handeln, können sich, einmal ins juristische Feld eingetreten, der rechtlich abgesicherten Positionen bedienen, die ebendieses Feld – die »kodifizierte Form symbolischer Macht« – bereits institutionalisiert hat (Martin 2019: 145). Der Zugang zu diesem Feld ist allerdings besonders unübersichtlich und fast exklusiv Jurist:innen vorbehalten (Nour Sckell 2020: 250). Der Ausschluss anderer Akteur:innen aus dem juristischen Feld bedeutet jedoch a priori immer eine Reduktion der Möglichkeiten für diejenigen, die

- 18 Die Rezeption von Bourdieus Soziologie durch Michael Burawoy in den USA geht mit dem Aufruf einher, die gesellschaftliche Feldtheorie für hegemonieorientierte Untersuchungen fruchtbar zu machen (vgl. Burawoy 2012). Eine ähnliche materialistische Arbeitsweise wie Bourdieu teilen ebenfalls Klaus Dörre in seiner Landnahme-Theorie (vgl. Dörre 2017, 2015) und Stephan Lessenich in seinen Aufsätzen zur Externalisierungsgesellschaft (vgl. Lessenich 2016; Lessenich/Rhein 2017). Liora Israël deutet auch auf die Verbindungsmöglichkeiten von Bourdieus Theorie mit Gramscis Hegemonietheorie für eine kombinierte Analyse von juridischem Feld und sozialen Bewegungen hin (vgl. Israël 2019, 2003).

sich das Instrumentarium des Rechts für die Durchsetzung der von einem Kollektiv artikulierten Interessen nicht unmittelbar aneignen können. Die Jurist:innen spielen demzufolge die Rolle der *Gatekeeper* des Feldes: Ohne ihre Vermittlung ist die Durchführung eines Kampfes auf dem rechtlichen Terrain in der Regel aussichtslos.

Die Analyse des Habitus und der Zirkulation des symbolischen Kapitals im juristischen Feld hebt die Debatte über die Rechtsform auf eine konkrete Ebene. Dadurch, dass Bourdieu das Feld als eine in Individuen verkörperte Struktur konzipiert, enthält diese Kategorie einen Erklärungsansatz für das konflikthafte Verhalten der Jurist:innen untereinander sowie gegenüber Externen und kollektiven Akteur:innen. Auch wenn Rechtsexpert:innen und engagierte Anwält:innen mit sozialen Bewegungen kooperieren, können sie sich aus der *Doxa* des Feldes nicht komplett auskoppeln: Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Distinktionen, die das Feld konstituieren, denn nur in Bezug auf diese können sie sich um ihre eigene Akzeptanz im Feld bemühen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, um weiterhin die entsprechenden diskursiv-performativen Kämpfe in diesem Terrain durchführen zu dürfen. Soziale Bewegungen sind aus dieser Gefechtsarena zunächst unmittelbar ausgeschlossen. Jedoch betrachte ich die Übertragung sozialer Kämpfe in das juristische Feld, die in der Tat stattfindet, im Folgenden als ein Indiz der Porosität des Rechts für die Interaktion mit externen Akteur:innen. Im nächsten Abschnitt gehe ich vertiefend den Implikationen dieses Bourdieuschen Verständnisses vom juristischen Feld nach, um daran anschließend weitere Reflektionen über die Strategiesetzung sozialer Bewegungen in ihren kollektiven Kämpfen in dieser Arena anzustellen.

2.1.5.2 Das vermachtete juristische Feld: Kapital und Habitus der Jurist:innen

Das juristische Feld charakterisiert sich für Bourdieu durch einen Prozess »langwieriger kumulativer Systematisierungsarbeit«, die auf die Produktion von Kohärenz und Rationalität im Normsystem abzielt (Bourdieu 2019a: 30). Die Rechtsordnung stelle ein Gehege von Gesetzen, Normen und Interpretationen dar bzw. eine Struktur, die so erscheine, als ob sie immer schon existiert hätte und »von Anfang an mit universaler Vernunft ausgestattet« sei (ebd.). Diese Struktur operiere nach den konkreten Regeln, an denen sich die Akteur:innen des Feldes orientieren sollen, falls sie es betreten mögen. Dies sei jedoch nicht die einzige Bedingung. Der Eintritt in die rechtliche Arena sei außerdem durch eine bestimmte Ausbildung und einen akademischen Abschluss bedingt. Das Erwerben spezieller Kapazitäten, darunter die Kenntnis einer spezifischen Rechtskultur, sei unerlässlich, um das Spiel innerhalb des Feldes mitspielen zu

können (ebd.). Dafür müssten Jurist:innen die Doxa des Feldes oder, mit Buckel gesprochen, seine »Eigendynamik« (Buckel 2007: 254) kennen und in der Lage sein, sie zu beherrschen. Diese Doxa manifestiere sich ihrerseits durch Kodifizierung, Verfahrensformen, Sprache, Haltung und gesetzlich etablierte Hierarchien. Rechtsexpert:innen sind Bourdieu zufolge davon überzeugt, dass es sich lohnt, das rechtliche Spiel zu spielen (Bourdieu 2019a: 30). Wobei die Bedingung dafür, dass das Feld relativ autonom gegenüber den anderen Feldern erhalten bleibt, gerade die feldgemäßen Praktiken der Akteur:innen sind.

Die traditionelle Interpretation, dass das Recht einerseits reine Ideologie oder andererseits transhistorisch, transsozial und bloß auf eine Grundnorm zurückzuführen sei, verschleiert für Bourdieu seine spezifische Funktionsweise und seine gesellschaftlichen Effekte, die sich insbesondere auf die Akteur:innen des Feldes auswirkten. Das Recht sei demnach nur historisch durch seine dynamische Arbeitsweise zu begreifen (ebd.). Die Analyse dieser Dynamik anhand der zentralen Kategorien seines Theoriekonstrukts hilft dabei, den idealtypischen juristischen Habitus zu erfassen. Dieser formiert sich durch die Aneignung von Tätigkeiten, durch die Jurist:innen den »Rechtsbeamten« ähneln, d.h. »eine Kombination aus Askese, Zurückhaltung und einer ganzen Reihe an Tugenden, in denen sich die grundlegenden Regeln des juristischen Feldes als eines autonomen Raumes im Verhältnis zu äußeren Zwängen verkörpern« (ebd.: 31). Das Gewicht des juristischen Feldes fällt auf die Jurist:innen zurück, denn sie selbst müssen an die Normen des Feldes glauben, um andere daran glauben machen zu können. Bourdieu weist darauf hin, dass das Recht nicht nur auf die »Rechtsunterworfenen« wirkt, sondern auch »auf diejenigen, die diese Wirkung selbst ausüben« (ebd.). Mit seiner Beschreibung der Art und Weise, wie sich die Codes des juristischen Feldes in die Handlung seiner Akteur:innen einschreiben, betont Bourdieu die Trennung zwischen Rechtsgelehrten und Lai:innen als konstitutive Distinktion des Feldes selbst (Bourdieu 2019b: 49).

Jurist:innen sind die anerkannten Akteur:innen im Feld. Sie verfügen über Entscheidungskompetenz in Gerichtshöfen und üben Beratungsfunktionen im Parlament oder in Anwaltskanzleien, NGOs sowie in *Legal-Think-Tank*-Institutionen aus, indem sie ihre Rechtsexpertise umsetzen. Mit anderen Worten, sie ringen um rechtliches und auch symbolisches Kapital innerhalb des juristischen Feldes. Dies bedeutet nichts anderes als einen Kampf um das Monopol, sich über Recht äußern zu können, sprich darüber, wie die Norm interpretiert werden soll oder wie es »die gute Ordnung zu verkünden« gilt (Bourdieu 2019b: 37). Die Beziehungen zwischen Jurist:innen entfalten sich entlang einer konfliktiven und inmitten des Feldes hierarchischen Arbeitsteilung. Als diametrale Pole stehen sich Theoretiker:innen bzw. Rechtswissenschaftler:innen und Praktiker:innen, d.h. Anwält:innen, Notar:innen, Richter:innen,

gegenüber. Diese zwei Lager setzen sich über das Definitionsmonopol über Recht und Unrecht auseinander (Kretschmann 2016: 109). Dafür müssen sie über soziale und technische Kompetenzen verfügen – diese reichen von der rechtliche Befugnis bis hin zu akademischer Anerkennung –, um über die Auslegung des Rechtskorpus in einem offiziellen Rechtsverfahren streiten zu dürfen (Bourdieu 2019b: 38). Die gesellschaftlichen Implikationen der interpretativen und performativen Aussagen von Jurist:innen sind für Bourdieu alles andere als rein normativ: Die Auslegung der Norm schreibe ein »legitimes Bild der sozialen Welt« fest (ebd.), zugleich wirke sie als Urteil über eine Zukunft, die das Recht deklariert und zugleich aufgrund des ihm selbst zurechenbaren Verwirklichungspotenzials hervorbringt (Bourdieu 2019a: 33).

Die Selektion des relevanten Falls für die juristische Betrachtung, die Benennung der einschlägigen Norm und die wirkungskräftige Entscheidung sind genuine sprachliche Akte des juristischen Feldes. Der Sprechakt der Jurist:innen kann nach Martin (2019: 150) als »prototypische[r] Fall, den jede performative Äußerung anstrebt«, begriffen werden. Anhand der Äußerung über die legitime Interpretation des Rechts, die von eine:r »institutionalisierten« Akteur:in vorgebracht wird (ebd.: 149), ist es möglich, den performativen Akt der Sprache und seine Wirkung innerhalb des Feldes an sich zu erläutern, denn das Recht ist »die paradigmatische Form handelnden Sprechens, das aus eigener Kraft Wirkungen hervorzubringen vermag« (Bourdieu 2019b: 60). Martin zufolge ist »es [...] nicht übertrieben zu sagen, dass [das Recht] die soziale Welt *macht* – wobei es natürlich zunächst von ihr gemacht wird« (Martin 2019: 150).¹⁹

Die performativen Äußerungen in der juristischen Welt gelten als »Attributionsurteile«, die, wie Bourdieu einräumt, »von Akteuren öffentlich formuliert werden, die als autorisierte Mandatare eines Kollektivs fungieren« (Bourdieu 2019b: 59). Die im Rechtsfeld institutionalisierten Akteur:innen stehen stetig in einem Machtkonflikt, indem sie um den Inhalt der Rechtsäußerung bzw. deren Interpretation ringen. Außerdem konkurrieren sie um die Positionen innerhalb des Feldes, um ihre rechtlichen Meinungen nicht nur offiziell äußern, sondern auch durchsetzen zu können (Nour Sckell 2020: 245). Demnach begehren Jurist:innen relevante und hohe Positionen, denn das Ein- und Auftreten in wichtigen Instanzen des Gerichtswesens verstärkt ihre Einflussmacht und folglich das symbolische Kapital im juristischen Feld.

19 Eine ähnliche Argumentation über die Rechtsform wird auch von Buckel mittels des Realabstraktionsbegriffs vorgelegt: »Das Besondere dieser Realabstraktionen besteht somit darin, dass sie keine bloß imaginären Abstraktionen in den Köpfen sind, sondern sich nur in der Praxis verwirklichen« (Buckel 2008b: 121).

Die Feldtheorie Bourdieus hilft in diesem Sinne zu offenbaren, dass die Möglichkeit überhaupt, in diesem strittigen Feld aufzutreten, durch die professionelle Aneignung des juristischen Habitus bestimmt wird. Dieser Professionalisierungsprozess geht mit der »technischen Beherrschung eines Gelehrtenwissens« und der Herausbildung von rechtlicher Kompetenz einher (Bourdieu 2019b: 50). Das juristische Wissen, das die Hauptgrundlage jener juristischen Distinktion darstellt, hängt außerdem explizit mit der Disqualifikation des allgemeinen Wissens zusammen. Die spontane »Sicht der Dinge« von Lai:innen – die nicht rechtsgewandten Akteur:innen oder die bloßen Rechtsadressat:innen – spielt in rechtlichen Verfahren keine besondere Rolle und wird daher in der Regel ausgeblendet (ebd.; Martin 2019: 148). Der Gerechtigkeitssinn oder das Interesse der Mandant:innen werden im Normalfall als einfache Betrachtung der Fakten oder als Erzählung von Gegebenheiten wahrgenommen. So ist nach Bourdieu die Diskrepanz »zwischen der vulgären Sichtweise jener, die zu Rechtsunterworfenen werden«, und den Jurist:innen kein Zufall (Bourdieu 2019b: 50). Sie ist vielmehr Ausdruck eines Machtverhältnisses zwischen zwei Weltansichten, die von unterschiedlichen Absichten und Vorannahmen ausgehen (ebd.). Obwohl Bourdieu die Möglichkeit der Aufarbeitung gesellschaftlicher Konflikte im juristischen Feld oder des Eintritts innovativer Vorstellungen der nichtjuristisch gelehrten Individuen in dieses erwähnt (Kretschmann 2016: 112), werden Jurist:innen und Lai:innen auf unterschiedliche Positionen in diesem sozialen Raum verwiesen: Letztere bleiben zunächst als Externe regelmäßig von den Ansatzmöglichkeiten innerhalb des Feldes ausgeschlossen.

Auf den ersten Blick betrachtet Bourdieu sehr nüchtern das Potenzial sozialer Kämpfe, die in das rechtliche Terrain eintreten. Dadurch, dass die Distinktionen zwischen Jurist:innen und Lai:innen, die die Eigendynamik des juristischen Feldes charakterisieren, so prägend sind, haben transformatorische Kämpfe ein nur wenig wirkmächtiges Veränderungspotenzial (Bourdieu 2019b: 69). Allerdings verneint Bourdieu keineswegs, dass solche Dispute ins juristische Feld eindringen, auch wenn die Austragung sozialer Kämpfe darin impliziert, dass die Lai:innen immer Externe bleiben und ihre Forderungen und Anliegen nur durch die spezialisierten Rechtsexpert:innen vertreten werden. Da die Akteur:innen die Feldstruktur verkörpern und innerhalb des Feldes auch mit anderen gegensätzlichen Positionen zu kämpfen haben, ist ihr Ansatzpotenzial durch die Feld-*Doxa* begrenzt:

»Aber auch wenn die Rechtsgelehrten [...] sich dem Wortlaut der Texte [...] widersetzen, deren Sinn sich niemals in absolut bestimmender Form aufdrängt, bleiben sie dennoch in ein festes Gefüge aus hierarchisierten Instanzen eingebunden, die dazu da sind, die Konflikte zwischen den Interpreten bzw. zwischen den Interpretationen zu lösen« (ebd.: 39).

Aus einer materialistischen Perspektive heraus kommt Buckel zu einer analogen Schlussfolgerung, wenn sie diese durchaus politische Herausforderung für die kollektive Mobilisierung beobachtet: Sobald soziale Bewegungen und eine politische Kollektivität rechtliche Strategien einsetzen, müssen sie sich auf diese Dynamik einlassen (Buckel 2019: 3111). Die Durchführung rechtlicher Strategien, die mit den Forderungen progressiver sozialer Bewegungen zusammenhängen, erfolgt innerhalb dieses vermachteten Feldes, das, wie ich es angesichts des Bourdieuschen Rechtsdenkens konzipiere, mit seiner umzäunt-porösen Struktur und seinen kontingenten Absicherungsmechanismen die Kämpfe dieser kollektiven Akteur:innen potenzieren oder limitieren kann. Sowohl die materialistische Rechtstheorie als auch Bourdieus Interpretation des juristischen Feldes lösen diese Ambivalenz nicht auf. Diese strukturiert die Arbeitsweise des Rechts und muss für die Bestimmung von Strategien und Austragung transformatorischer Kämpfe in der rechtlichen Arena stets beachtet werden.

Die Rekonstruktion der Feldtheorie Bourdieus und ihre Anwendung auf das Recht erlaubt es mir, einen ersten theoretischen Schritt dieser Arbeit abzuschließen, d.h. die Grundlagen für ein Rechtsverständnis darzulegen, das die Zentralität der Kämpfe im juristischen Feld betont. Nicht nur die Normen, Verfahren und Institutionen geben dem Recht seine Materialität, sondern auch die Handlungen der Akteur:innen, der Rechtsexpert:innen oder, materialistisch gesehen, der juristischen Intellektuellen konstituieren die Feldstruktur. Das rechtliche Terrain ist dementsprechend machtbehaftet und selbst durch interne Konkurrenzkämpfe geprägt. Seine permanente Umkämpftheit, die zugleich durch die Normensystematik und die Rationalität von Verfahren verschleiert bleibt, ermöglicht gerade sozialen Bewegungen die Artikulation ihrer Forderungen in dieser umstrittenen Arena. Während die materialistischen Theorien den konfliktiven Charakter der sozialen Verhältnisse gesamtgesellschaftlich verstehen und dabei die Rolle des Rechts für die Verarbeitung solcher Konflikte akzentuieren – ein durchaus kontingentes Phänomen, das Hirsch (1994: 161) unter »Zusammenhalt« und Buckel (2007: 237, 2008a: 56) unter »Kohäsion« erfasst –, gelingt es der Feldtheorie Bourdieus, den konflikthaften Charakter kapitalistischer Gesellschaften, wie er sich auf der Ebene des juristischen »Prozessierungsfeldes« selbst manifestiert, ausdrücklich darzulegen.

Die rechtliche Arbeitsweise in kapitalistischen Gesellschaften ist durch diese permanente Ambivalenz markiert. Das Recht ist Ermöglichungsbedingung für soziale Kohäsion, zugleich eine Arena der Verarbeitung sozialer Antagonismen. Dieses Rechtsverständnis ist aufschlussreich, um die Möglichkeit sozialer Kämpfe um Rechte sowie ihre Erfolgsgeschichten sichtbar zu machen, ohne jedoch die konservativ-strukturelle Stellung des Rechts im Kapitalismus aus den Augen zu verlieren. Wenn soziale

Kämpfe in die rechtliche Arena eintreten, konfrontieren sich soziale Bewegungen und weitere verbündete Akteur:innen mit den Effekten dieser ambivalenten Arbeitsweise. Auf der Grundlage der aufgestellten feldtheoretischen sowie materialistischen Überlegungen gehe ich im Folgenden den daraus resultierenden Risiken und Potenzialen nach, die kollektive Mobilisierung und soziale Kämpfe auf dem juristischen Terrain eingehen bzw. die für diese entstehen.

2.2 Strukturelle Effekte der juristischen Arbeitsweise

Soziale Bewegungen, die sich im Verlauf ihrer Kämpfe auf das Recht einlassen, müssen über die widersprüchlichen Effekte dieses – wie Ingeborg Maus (2011: 247) es von Marx inspiriert bezeichnet – noch »vertrackter Dings« als die Waren sensibilisiert werden, um mit den daraus entstandenen Risiken und Konsequenzen umgehen zu können (Buckel 2008b: 128). Ausgehend von den Grundlagen der materialistischen Theorie und vom Rechtsdenken Bourdieus systematisiere ich in den nächsten Abschnitten drei zentrale Implikationen der Arbeitsweise des Rechts in kapitalistischen Gesellschaften: (a) die Entpolitisierung der gesellschaftlichen Konflikte; (b) die prozessualen Eintrittsbarrieren für Lai:innen; und schließlich (c) die Isolierungstendenz der Rechtssubjekte.

2.2.1 *Die Entpolitisierung der gesellschaftlichen Konflikte*

Das juristische Feld bearbeitet gesellschaftliche Konflikte nach seinen typischen Regeln (Bourdieu 2019a: 32) bzw. seiner eigenen Dynamik (Buckel 2007: 243ff.). Den Mechanismus, durch den soziale Kämpfe im juristischen Feld von ihrem politischen Kontext getrennt werden, fasst Bourdieu im Wortspiel »reconnaissance par méconnaissance« (Bourdieu 2019b: 59–61), von Kretschmann (2016: 110) aus dem Französischen als »Anerkennung durch Nichtanerkennung« übersetzt. Ab dem Zeitpunkt, an dem sich ein Rechtsstreit konstituiert, ist seine Geschichte als gesellschaftlicher Konflikt nicht relevanter als die Auswahl der einschlägigen Norm für die Auslegung und Falllösung. Einmal in Rechtsverfahren übertragen, ist der gesellschaftliche Charakter der Antagonismen für die rechtliche Prüfung nicht primär relevant. Die Fakten, der Kontext und vor allem die Sichtweise der Lai:innen haben in Rechtsverfahren viel weniger Gewicht als die Darlegungen der juristischen Expert:innen (Bourdieu 2019b: 50). Denn für die Bearbeitung politischer Konflikte vor Gerichtshöfen genügen die rechtsrelevanten Kategorien und der allgemeine Bezug auf die Norm (ebd.: 37). Soziale Akteur:innen verlieren

nicht selten die unmittelbare Entscheidungsmacht über die nächsten Schritte ihrer eigenen Kämpfe, wenn die Expert:innen des Feldes beginnen, die inmitten des Verfahrens auftretenden Probleme einzuschätzen – zumal diese sich zudem offiziell darüber vor Gericht äußern dürfen (Buckel 2021: 12). Wie andere subalterne Akteur:innen im Kapitalismus setzen sich soziale Bewegungen stets dem Risiko aus, ihr Selbstorganisationspotenzial nach Beginn des Verfahrens aufgrund der rechtlichen Vertretung zu verlieren oder in ihrer Radikalität passiviert zu werden (vgl. Adolphs/Karakayali 2007: 126).

Die Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte durch das Recht ersetzt die ursprüngliche Materialität der kollektiven Kämpfe durch die Verfahren (Buckel 2010: 137). Die begehrte Rechtslösung setzt in keiner Weise voraus, dass materielle Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnisse, auf denen kollektive Forderungen basieren und gegen die soziale Bewegungen mobilisieren, mit den typischen unfairen Reproduktions- und Produktionsverhältnissen in kapitalistischen Gesellschaften sowie mit ihren hierarchiebasierten Strukturprinzipien in Zusammenhang gebracht werden (ebd.). Die rechtliche Argumentation wird ideell so neutral dargelegt, dass die Lösung des Einzelfalls die Allgemeinheit der eigenen Rechtsordnung und somit ihren Universalitätsanspruch bestätigt und zugleich kontinuierlich hervorbringt (Bourdieu 2019b: 65). Heteronormative Lebensweise sowie rassifizierte und ethniserte Herrschaftsverhältnisse werden durch die hegemoniale Rechtsordnung ebenfalls gesichert und verfügen aufgrund struktureller Mechanismen der Gleichheit und Differenz über besonderen Schutz vor dem Gesetz (Elsuni 2020: 231; Buckel 2008b: 112).²⁰

Das Recht neutralisiert soziale Widersprüche und überführt diese in eine unparteiische und universalisierende Grammatik. Das juridische Feld, wie oben dargelegt, setzt gerade voraus, dass an die Neutralität des Rechts geglaubt wird (Bourdieu 2019a: 30), und wirkt deshalb daran mit, diesen Eindruck aufrechtzuerhalten bzw. glaubhaft zu machen. Die Gesellschaft als prekäres hegemoniales Projekt, das auf vielfältigen Hierarchien, spezialisierter Arbeitsteilung und gegensätzlichen Interessen basiert, erzeugt auf diese Weise eine kontingente Kohäsion (Buckel 2007: 226ff.). Der Verschleierungsprozess sozialer Konflikte ist in dieser Hinsicht keine bloße Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols oder von Willkür. Dieser Effekt der juridischen Arbeitsweise bildet sich

20 In der Frage der Migration und der nationalstaatlichen Orientierung der Migrationsgesetze, die Personen durch ihre Staatsbürgerschaft aussortieren und von bestimmten politischen und sozialen Rechten ausschließen, wird auch die Verstrickung des Rechts in rassistische und koloniale Herrschaftsverhältnisse sichtbar (vgl. Haavisto 2020; Kirchhoff 2020; Kirchhoff/Lorenz 2018; Long 2013; Buckel 2013; Pichl 2020b, 2016).

in Konflikten und wirkt zugleich zugunsten ihrer temporäre Auflösung (Buckel 2008b: 120). Dabei werden neue Grenzen im Hinblick darauf ausgehandelt, welche Kämpfe überhaupt in dieses Gewebe übertragen werden dürfen. Die Rechtsform vermittelt die Interessen der nicht materiell gleichgestellten Rechtssubjekte und macht das »Inkommensurable« vermittelbar (Buckel 2007: 238). In der Materialität rechtlicher Institutionen, Gerichtsentscheidungen und Normen kristallisieren sich die Ergebnisse solcher konflikthaften Begegnungen, die wiederum nicht unmittelbar zwischen den betroffenen Subjekten geschehen und zudem die Tendenz bergen, diesen Akteur:innen ihren Status als politische Protagonisten zu entziehen, wie die bislang erarbeiteten materialistischen und feldtheoretischen Ansätze aufzeigen.

Dass politische Akteur:innen sich aufgrund der Verlagerung politischer Kämpfe von der Straße in die Gerichte demobilisieren können, ist allerdings ein Risiko, das jede Form der Institutionalisierung sozialer Kämpfe impliziert, wie im fünften Kapitel der Arbeit ausführlich dargelegt wird. Im Hinblick auf das Recht kommt für Bourdieu hinzu, dass im Fall der rechtlichen Institutionen die partizipationsabweisende Struktur des juristischen Feldes mit der Klassenstruktur und der gesellschaftlichen symbolischen Stellung der Jurist:innen korreliert (Nour Sckell 2020: 250). Aufgrund ihrer Nähe zur Macht tendierten die Rechtsgelehrten dazu, an der Aufrechterhaltung der für die mächtigen Gruppen günstigen rechtlichen Lesarten der Rechtsnormen mitzuwirken. Dies veranlasst sie, Vorschriften praktisch zu »pflegen« (*cultuer*) und für Rechtsinterpretationen zu sorgen, die den Status quo unterstützen (Bourdieu 2019b: 72).

Diese auf den ersten Blick deterministische Aussage birgt jedoch eine dialektische Dimension. Da Jurist:innen permanent in Konkurrenz stehen und ihre Stellung im Feld selbst erkämpfen, kann der Eintritt progressiver sozialer Kämpfe auch für sie vorteilhaft sein. Erfolgreiche Kämpfe um Rechte, auch wenn das strikte juristische Ergebnis nicht allen Forderungen der betroffenen Akteur:innen Rechnung trägt, verstärken die Position der Jurist:innen, seien diese zum Beispiel Rechtsanwält:innen oder Richter:innen, die für diese Kämpfe relevant sind (ebd.: 72f.; Nour Sckell 2016: 165). Dabei erschließen sich außerdem neue Märkte für die Anwendung der gewonnenen Rechtsexpertise in der jeweiligen Materie innerhalb des Feldes (Bourdieu 2019b: 72f.).²¹ Wenn juristische Intellektuelle sich für progressive Rechtsauslegungen einsetzen, legitimieren

21 Diesen Aspekt des Bourdieu'schen Rechtsdenkens greifen Rechts- und Berufssoziologie auf, um die Professionalisierungsprozesse von Jurist:innen mikrosoziologisch zu erforschen. Dieses Forschungsgebiet hat maßgeblich zur Analyse neuer Märkte für die Praxis der Anwaltschaft beigetragen (siehe Dezalay/Garth 2012; Dezalay/Sugarman 1995; Ponzilacqua 2018; Rogowski 1995).

sie zugleich das eigene Feld. Sie bekräftigen dabei das selbstreferenzielle und entpolitisierte System der Rechtsordnung (Bourdieu 2019a: 31), indem sie das Feld paradoxerweise für die Vermittlung subalternen und transformatorischer Forderungen zugänglich und greifbar machen.

Auf diesem umkämpften Terrain, wo soziale Kämpfe faktisch in Form von Rechtskämpfen ausgetragen werden, bleiben soziale strukturelle Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnisse zunächst verschleiert, da sie sich, um akzeptiert zu werden, an der herrschenden Weltansicht im juristischen Feld ausrichten müssen. Wie soziale Bewegungen mit diesem strukturellen Risiko umgehen und abseits dieser gewichtigen Hürden des juristischen Feldes ihren politischen Charakter bewahren, sind Fragen, die sowohl die hier angewandten materialistischen Theorien als auch die Forschung zur Rechtsmobilisierung bereits gestellt, jedoch meines Erachtens nicht zufriedenstellend beantwortet haben, wie im dritten Kapitel ausgeführt wird. Dasselbe gilt für die Problematik der Abstraktion und den Ausschluss der Lai:innen aus der juristischen Arena.

2.2.2 Die Abstraktion durch Verfahren und die Eintrittsbarrieren für Lai:innen

Bourdieu vergleicht die typischen Prozedere im juristischen Feld mit religiösen Ritualen, denn in beiden Prozessen dienen die routinierten Schritte zur Bestätigung von etablierten Dogmen (Bourdieu 2006: 22). Diese abgesonderte und rationalisierte Form der Konfliktverarbeitung, so auch in Anlehnung an Paschukanis (2003: 136), bildet den selbstreferenziellen Rahmen, in dem juristische Intellektuelle sich in Form schriftlicher Debatten und einer entsprechenden Performance vor Gerichten auseinandersetzen. Begegnungen finden ausschließlich zwischen den im Feld anerkannten Rechtsgelehrten statt, das heißt zwischen Anwälten, Richtern, Staatsanwaltschaft und weiteren für die Falllösung relevanten Rechtsexperten. Die betroffenen Individuen oder kollektiven Gruppen sind bloß Mandanten oder, wie Bourdieu sie nicht wertneutral bezeichnet, »Rechtsunterworfenen« (Bourdieu 2019b: 48), die sich in der Regel nur zu seltenen und bestimmten Gelegenheiten, wie zum Beispiel während Anhörungen oder Zeugenaussagen, am Verfahren selbst beteiligen dürfen. Im juristischen Feld wird demzufolge nicht nur vom politischen Charakter des Falls, sondern vom Anliegen und der Betroffenheit der involvierten Akteure abstrahiert.

Die prozessualen Verfahrensfilter dienen einerseits als formale Legitimation der rechtlichen Entscheidungen abseits seiner materiellen Wirkung. Andererseits bilden sie auch Eintrittsschranken, die diejenigen exkludieren, die der juristischen Welt nicht angehören. Der Gerechtigkeitssinn der Lai:innen wird *delegitimiert*, sie bleiben an den Rändern

des juristischen Feldes, von wo aus sie nicht direkt sprechen dürfen, sie werden auch nicht immer gehört (ebd.: 50). In den meisten Fällen müssen sie sich dafür an juristische Intellektuelle wenden, die ihre Interessen in Rechtsansprüche bzw. -klagen übersetzen. Es existieren seltene Rechtsbereiche und Gerichtsbarkeiten, die die Möglichkeit der eigenen Repräsentation vor Gericht vorsehen (für kritische Überlegungen diesbezüglich am Beispiel des Asylrechts siehe Pichl 2021a; Schmalz 2020). Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die die gängige Regel bestätigen, können sich Individuen im Verfahren nicht selbst vertreten; sie beherrschen weder die technokratische Sprache noch die entsprechende Haltung; sie können den Habitus des Feldes nicht verkörpern, er ist für sie aufgrund mangelnder Professionalisierung zunächst fremd (Bourdieu 2019b: 50, 2006: 23). Wenn soziale Bewegungen sich für progressive Anliegen des Rechts bedienen, kann dieses intrinsische Merkmal der Rechtsverfahren eine besondere Herausforderung sein. Das kollektive Wissen, wie die es verkörpernden Individuen ebenfalls »Rechtslaie«, wird nur unter bestimmten Umständen bei der konkreten Führung des Verfahrens berücksichtigt (Bourdieu 2019b: 57). Zudem werden kollektive Forderungen unter allgemeine Normen subsumiert und ihre politische Dimension dabei verwässert. Die performativen Äußerungen in Rechtsverfahren, die die symbolische Macht des juristischen Feldes charakterisieren (Martin 2019: 50), sind eine exklusive Handlung der juristischen Intellektuellen.

Der Abstraktionseffekt des Rechts kann zudem aufgrund der Unmöglichkeit, den Zeitverlauf des Verfahrens selbst zu steuern, verstärkt werden. Die Bearbeitung von Rechtsklagen nimmt häufig eine geraume Zeit in Anspruch, in vielen Fällen eine Zeit, die die Erwartungen der Mandant:innen darauf, zu einer zügigen Lösung ihres Problems zu kommen, überschreitet (Kaleck/Saage-Maaß 2010: 443). Zeitlich besonders aufwendig wird es bei komplexen kollektiven und überindividuellen Forderungen wie denjenigen, die in der Regel von sozialen Bewegungen erkämpft werden. Jeder prozessuale Schritt sieht spezifische Voraussetzungen für die Vorbereitung, Verfassung und Beratung von Anträgen vor, die in der Verfahrensweise des juristischen Feldes den für dieses spezifischen Ritus übernehmen (Bourdieu 2019b: 52). Darauf haben je nach Fall und Instanz des Verfahrens selbst die juristischen Intellektuellen keinen oder nur wenig Einfluss. Wenn es überhaupt zu einem rechtskräftigen Urteil kommt, ist der politische Konflikt in vielen Fällen bereits in einer anderen Phase oder hat sich sogar bereits abgeschwächt und steht nicht mehr auf der politischen Agenda (Vestena 2019: 255).

Zur entscheidenden Frage wird dabei, ob soziale Bewegungen die zeitliche Diskrepanz und die verschobene Entscheidung als Hebel für eine erneute Thematisierung ihres Anliegens strategisch nutzen können, sodass sie diese zeitliche Kluft zugunsten ihren Interessen mobilisieren

können, um damit letztlich dem Entpolitisierungsrisiko zu entgehen (vgl. Müller 2011, 2019). Es ist aber auch möglich, dass besonders im Brennpunkt der politischen Konfrontation stehende Entscheidungen so spät gefasst werden, dass sie die ursprüngliche Konstellation der Kräfteverhältnisse nicht mehr abbilden. Wie soziale Bewegungen mit dieser Problematik in ihren Kämpfen umgehen, ist eine Frage, die nur empirisch mit Blick auf die konkreten sozialen Kämpfe beantwortet werden kann und im siebten Kapitel angesichts der Erfahrung der portugiesischen Bewegungen gegen die Austeritätspolitik erneut aufgegriffen wird.

Als Zwischenfazit kann jedoch festgehalten werden, dass VerfahrensfILTER als abschottende Kräfte wirken, die die politischen Forderungen auf die Außenseite des juristischen Feldes verlagern. Somit grenzt sich das Recht in der Regel von politischen Einflüssen und kollektiven Interessen ab. Vor dem Hintergrund dieser Ambivalenz zwischen Abstraktionstendenz und Unmöglichkeit zur totalen Isolation – denn das Recht existiert nur als gesellschaftliches Phänomen – schreiben sich die Forderungen sozialer Bewegungen in die rechtliche Arena ein. Die Möglichkeit, dass progressive Projekte überhaupt in Form kollektiver Interessen auf diesem Terrain vertreten werden, wird von einem anderen Effekt der spezifischen Arbeitsweise des Rechts unterminiert. Tendenziell werden nämlich Rechtssubjekte, sobald sie ihre Forderungen an die juristische Arena herantragen, als Mandant:innen klassifiziert und individualisiert. Im Fall von kollektiven Kämpfen sozialer Bewegungen kann dieses strukturierende Merkmal des Rechts eine Entscheidung, auf rechtspolitische Strategien aufzugreifen, besonders erschweren.

2.2.3 *Die Isoliertheit der Rechtssubjekte*

Ogleich der Bedeutungsgehalt kollektiver und überindividueller Rechte in verschiedenen Rechtsbereichen wie Arbeits- und Sozialrecht oder Umweltrecht zunehmend steigt (vgl. Kocher 2015, 2006; Kreher/Welti 2017; Rehder/van Elten 2020; Welti 2013), ist das individuelle Rechtssubjekt weiterhin der genuine Adressat des juristischen Feldes. In einer originären materialistischen Betrachtung, wie zum Beispiel in Anlehnung an Paschukanis, liegen der Existenz eines Rechtssubjekts die Bedingungen der kapitalistischen Warenproduktion zugrunde (Paschukanis 2003: 111). Denn im Produktionsprozess, wie Marx in seiner Beschreibung des »doppelt freien Arbeiters« betonte, wird der Mensch isoliert, von Produktionsressourcen expropriert und somit ein von persönlichen Herrschaftsverhältnissen unabhängiges Individuum, das jedoch zugleich der ausbeuterischen Dynamik des Kapitals ausgeliefert ist (MEW 23: 184). Wie bereits rekonstruiert, setzen der Warentausch sowie der Rechtsvertrag »formal gleiche, freie, souveräne und mit eigenem Willen

ausgestattete Subjekte« voraus (Buckel 2008b: 114). Dieser materialistischen Lesart zufolge wird ein Rechtssubjekt gerade durch die Loslösung des individuellen Menschen von allen seinen kollektiven Verhältnissen konstituiert, und zwar indem dieser im rechtlichen Verfahren als isoliertes Individuum betrachtet wird. In diesem Prozess »lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung *homo sapiens* von den anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischem Subjekts, auf« (Paschukanis 2003: 112, Herv. i. O.).

Die Existenz einer Rechtssubjektivität kulminiert laut Buckel in einer »Form des Ersetzens«. Abstrakte Subjekte müssen nämlich durch Verträge und Verfahren als formal gleich gesetzt werden, damit sie sich in der bürgerlichen Gesellschaft mittels rechtlicher Verhältnisse aufeinander beziehen können (Buckel 2007: 237). Die Individuen sind materiell unterschiedlich, werden aber durch die Rechtsform gesellschaftlich vereinheitlicht. Diese scheinbare Gleichheit schlage sich in Normen nieder und produziere den Effekt, dass diese formale Gleichheit real, normalisiert und unbestritten sei. Dieses »Subjektivierungsregime« (ebd.: 219) ist durch Isolierung, Differenzierung und politische Vereinzelung charakterisiert und entfaltet sich in vier Aspekten, wie Buckel in ihrer materialistischen Rechtstheorie systematisch herausarbeitet. Erstens ist das Rechtssubjekt ein Warenbesitzer, d.h. ein *homo oeconomicus*. In den bürgerlichen Gesellschaften basiert das Rechtssubjekt auf einem Verständnis des Individuums, das sich vor allem nach eigenen nutzenmaximierenden Interessen verhält und sich deshalb in einem konstanten Isolationszirkel befindet: Rechtssubjekte werden dabei zu vereinzelter Monaden (ebd.). Ein zweiter Aspekt bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Körper und Identität. Die isolierten Individuen werden in ihren normalisierten Praxen und sozial akzeptierten Identitäten verfestigt und über »ihre Dressur körperlich diszipliniert« (ebd.). Dieser Prozess erzeugt drittens die politische Vereinzelung, wodurch das Potenzial für politisch kollektive Handlung beträchtlich erschwert wird. Und viertens verschwinden durch die anscheinend neutrale Betrachtung der einzelnen Subjekte ihre konstituierenden Differenzen. Die Rechtssubjekte werden zur »Robinsonade des vereinzelter, rationalen, sich selbst durchsichtigen, geschlechtsneutralen, klassenlosen und einheitlichen modernen Subjekts, welches das Recht vorauszusetzen vorgibt« (ebd.: 119f.).²²

Mit Marx gesprochen: Da die Geschichte in den kollektiven Kämpfen gemacht wird, muss auch die Geschichte der Kämpfe in der juridischen

- 22 Bourdieu sieht in ähnlicher Weise das Rechtssubjekt als einen Adressat eines Rechtsstreites. Individuen gelten als Vermittler zwischen dem sozialen Raum, in dem der Konflikt entsteht, und der rechtlichen Verarbeitung des Problems durch die Rechtsexpert:innen (Bourdieu 2019b: 49). Die

Arena die Individualisierungstendenz dieses Feldes selbst stetig durchbrechen. Ein wesentlicher Beitrag der Formanalyse des Rechts ist die Aufdeckung dieser permanenten und sich selbst herstellenden Isoliertheit sowohl der Rechtssubjekte als auch der Jurist:innen inmitten des juristischen Feldes, die insbesondere in Anlehnung an Bourdieu sichtbar gemacht werden kann (Bourdieu 2019a: 32). Das Korsett der individuellen Rechtssubjektivität wird besonders an den prozessualen Grenzen zur Umsetzbarkeit kollektiver und sozialer Rechte erkennbar. Aktuell mehrten sich Forschungsvorhaben, die die Hürden der Justiziabilität kollektiver Forderungen zu sozialen Rechten untersuchen. Aufgrund eines auf dem Individuum basierenden Klagewegs wird zum einen die Zulassung von rechtlichen Ansprüchen, die von überindividuellen oder kollektiven Klageführer:innen artikuliert werden, fast immer blockiert; zum anderen werden beträchtliche Ressourcen benötigt, um solche Prozesse überhaupt vorzubereiten und zu initiieren (für wegweisende Forschungen in diesem Bereich siehe Kocher 2015, 2013; Kreher/Welti 2017; Rehder/van Elten 2020; Töller 2020).

Die Isoliertheit des Rechtssubjekts birgt nicht nur dieses auf den ersten Blick bloß rechtlich-prozessuale Problem, sondern auch bedeutende politische Implikationen. Die Zentralität des einzelnen Rechtssubjekts in Rechtsverfahren führt dazu, dass die die Individuen übergreifenden Dimensionen politischer Konflikte in der Regel nicht adressiert werden. Wie die Forschungen zu strategischer Prozessführung und Rechtsmobilisierung, die im nächsten Kapitel dargestellt werden, hervorheben, müssen kollektive Akteurskonstellationen oder soziale Bewegungen, wenn sie das juristische Feld betreten, eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsklage dreht sich in der Regel um das individuelle Rechtssubjekt, eine Tatsache, die dazu führt, dass die Komplexität multipler Subjektpositionen, die sich innerhalb sozialer Bewegungen artikulieren, auf die Merkmale eines Einzelnen reduziert werden. Die Übertragung politischer Kämpfe in das rechtliche Terrain ändert a priori nicht die strukturell isolierende Tendenz, die die Rolle des Rechtssubjekts im juristischen Feld charakterisiert. Dieser Effekt der widersprüchlichen Arbeitsweise des Rechts stellt ebenfalls eine Hürde für die kollektive Organisation dar, die soziale Bewegungen und ihre Verbündeten in sozialen Kämpfen und Kämpfen auf dem juristischen Terrain überwinden müssen.

Adressat:innen oder Lai:innen sind hingegen ein Konterpart in rechtlichen Beziehungen (vgl. Kretschmann 2016). Sie können das juristische Feld mit kollektiven Forderungen über das individuelle Interesse hinaus herausfordern, werden aber im Rahmen dieses Prozesses nicht als Kollektive, sondern als Einheiten betrachtet.

2.3 Ein erstes Zwischenfazit: Der umkämpfte Charakter des juridischen Feldes

In diesem Kapitel habe ich auf der Grundlage materialistischer Gesellschaftstheorien und des Bourdieu'schen Rechtsdenkens ein Rechtsverständnis erarbeitet, das den umkämpften Charakter des juridischen Feldes herausstellt. Dieses Feld konstituiert sich als relational autonomer sozialer Bereich gegenüber den anderen sozialen Feldern und verarbeitet gesellschaftliche Antagonismen durch seine eigene Verfahrensdynamik und rechtliche Grammatik. Dies impliziert, dass das juridische Feld *aufgrund* und nicht *trotz* seiner Struktur für das Einschreiben progressiver politischer Projekte durchlässig und porös ist.

Rechtsexpert:innen, die juridischen Intellektuellen, die soziale Kämpfe auf dem rechtlichen Terrain organisieren, ringen innerhalb des Feldes darum, die für progressive soziale Kämpfe förderlichen Rechtsinterpretationen sowie den *common sense*, der sich im bestehenden Recht herauskristallisiert hat, zu ändern (Buckel 2008a: 56). Diese Akteur:innen übersetzen Weltanschauungen, Gewohnheiten und Ansichten über die eigene oder richtige Lebensführung sowie politische Interessen in Rechtsfiguren. Sie suchen den treffendsten Ansatzpunkt oder, mit Bourdieu (2019b: 46), die passenden »Rechtslücken«, um marginalisierte Interessen von Lai:innen vor Gericht und Kämpfe um Rechte in Gang zu bringen. Juridische Intellektuelle stehen nicht immer auf der Seite progressiver sozialen Bewegungen. Bourdieu warnt vor einer solchen idealisierten Annahme mit seiner Analyse der Homologie zwischen gesellschaftlich herrschenden und juridischen Interessen (ebd.: 72); eine Perspektive auf die gesellschaftliche Stellung der Jurist:innen, die nicht zuletzt auch mit dem materialistischen Konzept der strategischen Selektivität kompatibel ist. Denn in kapitalistischen Gesellschaften werden die Interessen mächtiger Gruppen – darunter auch die Jurist:innen – innerhalb staatlicher Apparate tendenziell favorisiert (Jessop 1990: 309). Der Blick auf die Akteur:innen, die unmittelbar die Kämpfe im juridischen Feld führen, zeigt allerdings, dass sich solche Tendenzen nur durch die Ausnahmen bestätigen lassen. In der rechtlichen Arena stehen die juridischen Intellektuellen untereinander ebenfalls im permanenten Konflikt. Ihre Auseinandersetzungen um Positionen innerhalb des Feldes können auch zum kontingenten Ergebnis führen, dass sie sich für Anliegen subalternen Akteur:innen sensibilisieren und engagieren. Mit welchen Hürden und Schwierigkeiten sie konfrontiert werden, wenn sie mit sozialen Bewegungen kooperieren oder zum Vorteil dieser kollektiven Akteur:innen im Rahmen eines Verfahrens einen richterlichen Beschluss fassen, ist eine Frage, die häufig in rechtssoziologischen Ansätzen gestellt wird (vgl. z.B. Kaleck 2008; Kocher 2013a;

Saage-Maaß/Rau 2015), aber vor allem anhand empirischer Forschung zu beantworten ist.

Ab dem Zeitpunkt, in dem das Recht für alle gleich gilt und relativ autonom ist, müssen sich auch mächtige Akteur:innen der Struktur des juristischen Feldes unterordnen. Für gesellschaftskritische soziale Bewegungen erschließt sich dadurch ein weiteres Terrain für das Erkämpfen ihrer kollektiven Forderungen (Buckel 2013: 36f.; Vestena 2019: 259f.). Das Recht sichert die Ergebnisse dieser Kämpfe ab, indem es sie in seinen Normen rezipiert und speichert. Die Entwicklung von Rechtsfiguren, juristischen Meinungen sowie die Etablierung einer progressiven Rechtsprechung bilden, wie Buckel (2007: 180) es auf den Begriff bringt, ein »Reservoir der Argumentation« für künftige Kämpfe. Nicht nur juristische Intellektuelle können auf diese Ressourcen im Rahmen strategischer Verfahren zurückgreifen. Auch kollektive Akteur:innen und soziale Bewegungen können ihre kollektiven Anliegen in diese Grammatik übersetzen, um sowohl politische Konflikte als auch die daraus resultierenden Forderungen in Kämpfe um Rechte zu transformieren. Die unterstützende Vernetzung zwischen progressiven Bewegungen und engagierter Anwaltschaft ist in der Literatur als primäre Form der Interaktion zwischen diesen zwei Polen der Rechtskämpfe erarbeitet worden, wie ich im nächsten Kapitel mit Blick auf die Literatur zur strategischen Prozessführung und Rechtsmobilisierung aufzeige.

Die Forschung zur Mobilisierung vor Gerichten widmet sich in erster Linie der Rolle von politischer Anwaltschaft, *Legal Think Tanks*, *Law Clinics* oder rechtlicher Beratung, von Tätigkeiten also, die soziale Bewegungen und andere marginalisierte Akteur:innen unterstützen (u.a. vgl. Felstiner et al. 1980; Vanhala 2009; Conant et al. 2018). Sie fokussieren auf Mobilisierungsprozesse, in denen soziale Bewegungen, in der Regel durch engagierte Rechtsanwält:innen repräsentiert, einen Rechtsstreit als Bühne für die Skandalisierung und Verarbeitung von Menschenrechtsverletzungen oder anderen sozialen Missständen nutzen. In der US-amerikanischen Literatur wird diese Art von Strategie als »Erfolg ohne Sieg« bezeichnet (Felstiner et al. 1980; Lobel 2004). Das politische Ziel ist in solchen Fällen nicht nur auf den rechtlichen Sieg im Gerichtsverfahren orientiert, sondern es geht dabei auch um das Potenzial der über- und außerrechtlichen kollektiven Mobilisierung über die Gerichte hinaus (Fuchs 2019b: 47).

Zwar sind juristische Intellektuelle und soziale Bewegungen nicht immer vernetzt, wie das Beispiel der rechtlichen Auseinandersetzungen um die Austeritätspolitik in Portugal exemplarisch zeigt (siehe Kapitel sieben), doch finden soziale Kämpfe immerhin einen Weg in die juristische Arena. Weil das juristische Feld als ein prekärer gesellschaftlicher Zusammenhang von multiplen gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen durchdrungen wird, eröffnet diese Arena durch die Verschiebung dieser

Verhältnisse inmitten ihres eigenen porösen Gewebes immer neue Anschlusspunkte für kollektive Kämpfe. Die in diesem Kapitel erarbeitete widersprüchliche Arbeitsweise des Rechts deutet auf Dimensionen hin, die trotz der abstrahierenden, partizipationshemmenden und isolierenden Tendenzen der Rechtsform diese jedoch für die Artikulation kollektiver Kämpfe durch soziale Bewegungen und weitere politisierte Akteursgruppen produktiv machen. Die hier verwendeten Ansätze implizieren ein solches Potenzial und situieren Rechtskämpfe in breiteren Politisierungskonstellationen. Externe Akteur:innen des Feldes, die in erster Linie keine besondere Expertise über die Möglichkeiten der juristischen Kämpfe besitzen, schaffen es trotzdem, dass ihre Anliegen innerhalb dieses Terrains gehört, berücksichtigt und hinsichtlich ihrer kollektiven Ziele erfolgreich adressiert werden (für historische und aktuelle Beispiele vgl. z.B. Buckel 2008a; Kolb 2007; Pichl 2021a, 2020; Tushnet 2005; Vanhala 2009).

Soziale Bewegungen sind fundamentale Protagonist:innen von Kämpfen um Hegemonie. Sie organisieren sich eminent politisch und sind autonomer als rechtlich institutionalisierte Akteur:innen. Deshalb können sie neue kreative Strategien entwickeln, temporäre Allianzen eingehen und neue Repertoires ausprobieren, insoweit diese ihre politisch-transformatorischen Interessen verstärken. Solche Allianzen werden nicht verewigt, sondern stetig im Prozess der Mobilisierung ausgehandelt. Soziale Bewegungen wirken auch auf die Durchsetzung politischer Agenden; sie machen soziale Hierarchien, Herrschaftsverhältnisse und Ungleichgewichte gesellschaftlich sichtbar, wie in den nächsten Kapiteln herausgearbeitet wird. In diesem Sinne kann die Analyse der Übersetzung sozialer Kämpfe in die juristische Arena von einer Untersuchung der Konstituierung und Zusammensetzung dieser kontingenten kollektiven Akteursgruppen profitieren, da diese auch eine Rolle für die Artikulation und soziale Verallgemeinerung politischer Forderungen spielen. Die Verarbeitung sozialer Antagonismen auf dem juristischen umkämpften Terrain entfaltet sich unterschiedlich; dennoch hängen solche Auseinandersetzungen mit der Konstellation gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse zusammen, die nicht nur die Materialität des eigenen juristischen Terrains bestimmt, sondern auch die Möglichkeit überhaupt sowie die Wege der kollektiven Artikulation dessen, worum gekämpft wird.